

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 74

36. Jahrgang

27. März 1993

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 698/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 699/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 3
- Verordnung (EWG) Nr. 700/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 701/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 7
- Verordnung (EWG) Nr. 702/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 9
- Verordnung (EWG) Nr. 703/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung 11
- Verordnung (EWG) Nr. 704/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 14
- Verordnung (EWG) Nr. 705/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch 17
- Verordnung (EWG) Nr. 706/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch 21
- Verordnung (EWG) Nr. 707/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 25

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EWG) Nr. 708/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	27
Verordnung (EWG) Nr. 709/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira ...	29
Verordnung (EWG) Nr. 710/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	31
* Verordnung (EWG) Nr. 711/93 der Kommission vom 25. März 1993 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090) mit Ursprung in Indosien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	33
* Verordnung (EWG) Nr. 712/93 der Kommission vom 26. März 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu dem NAFO-Pilotprogramm für Beobachter	34
* Verordnung (EWG) Nr. 713/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak hinsichtlich der Anbauerklärungen	40
* Verordnung (EWG) Nr. 714/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln	42
* Verordnung (EWG) Nr. 715/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen	43
* Verordnung (EWG) Nr. 716/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckerssektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	44
* Verordnung (EWG) Nr. 717/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern	45
* Verordnung (EWG) Nr. 718/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen	46
* Verordnung (EWG) Nr. 719/93 der Kommission vom 25. März 1993 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ...	47
Verordnung (EWG) Nr. 720/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	49
Verordnung (EWG) Nr. 721/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/96 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	59
Verordnung (EWG) Nr. 722/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	60

Verordnung (EWG) Nr. 723/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen durchgeführten 88. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen	64
Verordnung (EWG) Nr. 724/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	66
Verordnung (EWG) Nr. 725/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel	69
Verordnung (EWG) Nr. 726/93 der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis	73

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

* Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern	74
* Mitteilung bezüglich des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern	80
* Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe	81

Kommission

93/175/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 23. Dezember 1992 betreffend das nationale Beihilfeprogramm der AIMA zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer für die Ausfuhr von Zitrusfrüchten in die osteuropäischen Länder und die UdSSR	84
--	----

93/176/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. März 1993 zur Aufhebung der Entscheidung zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	87
--	----

93/177/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit in den Niederlanden und Italien	88
---	----

93/178/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 mit Schutzmaßnahmen hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit	91
--	----

93/179/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 26. März 1993 zur Aufhebung der Entscheidung 93/128/EWG zu bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den Niederlanden und Italien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit	93
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 698/93 DES RATES

vom 23. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42
und 43,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 ⁽⁴⁾ wurde eine gemeinsame Maßnahme eingeführt, mit der in bestimmten Regionen der Gemeinschaft, in denen es auf der Stufe des Angebots landwirtschaftlicher Erzeugnisse gravierende strukturelle Mängel gibt, die Bildung von Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen gefördert werden soll, um das Angebot zu konzentrieren und die Erzeugung stärker am Marktbedarf auszurichten.

In der Zwischenzeit wurden auch andere Regionen und Sektoren mit ähnlichen Schwierigkeiten in die Regelung einbezogen, zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3875/88 ⁽⁵⁾ das gesamte irische Staatsgebiet sowie bestimmte französische Erzeugnisse. Die Erzeuger in diesen Gebieten müssen auch weiterhin die Gemeinschaftshilfen erhalten können.

Anlässlich der Reform der Strukturfonds wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/90 der Kommission ⁽⁶⁾ für die Erzeugergemeinschaften in den Ziel-Nr.-1-Regionen im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ⁽⁷⁾ attraktivere Beteiligungssätze festgelegt, um der Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 größere Wirksamkeit zu verleihen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 ⁽⁸⁾ wurden bestimmte Einzelheiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung festgelegt, die gesamte Erzeugung der Mitglieder zu vermarkten. In diesem Zusammenhang ist es zweckmäßig, die Kontrollmöglichkeiten der Erzeugergemeinschaft in bezug auf die Ernte und die Erzeugnismengen zu verbessern.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine gemeinsame Maßnahme im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 ⁽⁹⁾. Es ist daher nicht nötig, ihre Dauer zu begrenzen.

Um den Erfolg der vorliegenden Verordnung beurteilen zu können, ist es insbesondere infolge der in jüngster Zeit erfolgten Einbeziehung bestimmter Teilgebiete der Gemeinschaft angezeigt, daß die Kommission dem Rat vor dem 1. Januar 1997 einen entsprechenden Bericht vorlegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Gedankenstrich angefügt :

„— Regeln für die Information über die Erzeugung, insbesondere Informationen über Ernte- und Angebotsmengen.“

2. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung :

„b) darf jedoch einen Gesamtbetrag von 120 000 ECU nicht übersteigen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 312 vom 3. 12. 1991, S. 18.⁽²⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. 5. 1992, S. 280.⁽³⁾ ABl. Nr. C 79 vom 30. 3. 1992, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 (AbI. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 62. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3588/92 (AbI. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 27).⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 (AbI. Nr. L 106 vom 27. 4. 1988, S. 28).⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

3. Artikel 13 erhält folgende Fassung :

Artikel 2

„Artikel 13

Vor dem 1. Januar 1997 übermittelt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse der Anwendung dieser gemeinsamen Maßnahme, der sich auf die Informationen der Mitgliedstaaten stützt.“

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AUKEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 699/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 25. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	139,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	139,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	175,55 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	142,35
1001 90 99	142,35 ⁽¹¹⁾
1002 00 00	150,45 ⁽⁹⁾
1003 00 10	134,41
1003 00 20	134,41
1003 00 80	134,41 ⁽¹¹⁾
1004 00 00	113,05
1005 10 90	139,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	139,98 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	144,37 ⁽⁴⁾
1008 10 00	48,34 ⁽¹¹⁾
1008 20 00	88,49 ⁽⁴⁾
1008 30 00	52,47 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	52,47
1101 00 00	211,97 ⁽⁸⁾ ⁽¹¹⁾
1102 10 00	223,31 ⁽⁸⁾
1103 11 30	284,33 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	284,33 ⁽⁸⁾ ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	227,61 ⁽⁸⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 700/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 25. März 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,74	1,74	0,35
1001 90 99	0	1,74	1,74	0,35
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,43	2,43	0,49

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6	4. Term. 7
1107 10 11	0	3,10	3,10	0,62	0,62
1107 10 19	0	2,31	2,31	0,47	0,47
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 701/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen InselnDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 447/93 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut
festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im
Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 33.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Kode)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	66,00
Gerste	(1003 00 80)	86,00
Mais	(1005 90 00)	92,00
Hartweizen	(1001 10 00)	127,50
Hafer	(1004 00 00)	86,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 702/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾ erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	271,00	271,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 703/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾,
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-

Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission ⁽⁷⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 20 11 000	01	0	0	0	0
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	01	0	0	0	0
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	01	0	0	0	0
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	01	0	0	0	0
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 61 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—
1006 30 92 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 92 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	02	0	0	0	0
	03	0	0	0	0
	04	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	04	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7).

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 704/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁵⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission ⁽⁶⁾ erlassen.Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 ⁽⁸⁾,
untersagt den Handel zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Monte-
negro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in
den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	205,00	1006 30 65 100	01	257,00
1006 20 13 000	01	205,00		02	263,00
1006 20 15 000	01	205,00		03	268,00
1006 20 17 000	—	—		04	257,00
1006 20 92 000	01	205,00	1006 30 65 900	01	257,00
1006 20 94 000	01	205,00		04	257,00
1006 20 96 000	01	205,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 98 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 30 21 000	01	205,00	1006 30 92 100	01	257,00
1006 30 23 000	01	205,00		02	263,00
1006 30 25 000	01	205,00		03	268,00
1006 30 27 000	—	—		04	257,00
1006 30 42 000	01	205,00	1006 30 92 900	01	257,00
1006 30 44 000	01	205,00		04	257,00
1006 30 46 000	01	205,00	1006 30 94 100	01	257,00
1006 30 48 000	—	—		02	263,00
1006 30 61 100	01	257,00		03	268,00
	02	263,00		04	257,00
	03	268,00	1006 30 94 900	01	257,00
	04	257,00		04	257,00
1006 30 61 900	01	257,00	1006 30 96 100	01	257,00
	04	257,00		02	263,00
1006 30 63 100	01	257,00		03	268,00
	02	263,00		04	257,00
	03	268,00	1006 30 96 900	01	257,00
	04	257,00		04	257,00
1006 30 63 900	01	257,00	1006 30 98 100	—	—
	04	257,00	1006 30 98 900	—	—
			1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,

02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,

03 die Zonen IV, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,

04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/92 (ABl. Nr. L 160 vom 13. 6. 1992, S. 7).

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 705/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung angewandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 00, 0201 10 90, 0201 20 20 bis 0201 20 50 festgestellt wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrierenden Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berücksichtigen sind.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich:

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich:

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist die Grundabschöpfung für das in ihrem Anhang Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG) Nr. 1377/92 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 660/93 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1992/93 für Rindfleisch bis zum 30. Juni 1993 verlängert.

Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grundlage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbesondere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen Auskünften über die von den Drittländern angewandten Ausfuhrpreise ergeben.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 24. 3. 1993, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1049/92⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Mit der Entscheidung 92/232/EWG des Rates vom 1. Oktober 1991 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Notenwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anpassung der Regelung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit Ursprung in Österreich⁽³⁾ wurden für die im Rahmen eines besonderen Zollkontingents anwendbare Präferenzregelung neue Einfuhrbestimmungen erlassen. Dieser Vorgabe ist bei der Festsetzung der Abschöpfungen Rechnung zu tragen.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festge-

stellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/92⁽⁵⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 16.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird letzterer Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden. Die Abschöpfungen müssen den Verpflichtungen Rechnung tragen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkommen ergeben. Außerdem ist die Verordnung (EWG) Nr. 3953/92 des Rates vom 21. Dezember 1992 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁾ zu berücksichtigen, die eine Kürzung der bei der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse in die Gemeinschaft anwendbaren Abschöpfung vorsieht. Die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr dieser Erzeugnisse wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 185/93 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik weiterhin den Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die sie aufgrund des zwischen ihr und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992 geschlossenen Interimsabkommens zu erfüllen haben. Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzessionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik angewandt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 519/92⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽⁷⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde

die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁰⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽¹¹⁾ erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 406 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 30. 1. 1993, S. 70.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Kroatien / Slowenien / Bosnien-Herzegowina / Gebiet der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien ⁽³⁾	Österreich ⁽¹⁾	Schweden/Schweiz	Andere Drittländer ⁽²⁾
— Lebendgewicht —				
0102 90 05	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 21	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 29	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 41	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0102 90 49	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0102 90 51	23,574	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 59	23,574	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 61	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 69	—	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 71	23,574	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
0102 90 79	23,574	17,469	30,063	134,374 ⁽¹⁾
— Nettogewicht —				
0201 10 00	44,791	33,190	57,120	255,311 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0201 20 20	44,791	33,190	57,120	255,311 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0201 20 30	35,833	26,552	45,696	204,248 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0201 20 50	53,750	39,828	68,544	306,373 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0201 20 90	—	49,786	85,679	382,966 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0201 30 00	—	56,948	98,005	438,060 ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾
0206 10 95	—	56,948	98,005	438,060 ⁽¹⁾
0210 20 10	—	49,786	85,679	382,966
0210 20 90	—	56,948	98,005	438,060
0210 90 41	—	56,948	98,005	438,060
0210 90 90	—	56,948	98,005	438,060
1602 50 10	—	56,948	98,005	438,060
1602 90 61	—	56,948	98,005	438,060

⁽¹⁾ Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽³⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 185/93 entsprechen.

⁽⁴⁾ Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen des Abkommens zwischen der EWG und Österreich (ABl. Nr. L 111 vom 29. 4. 1992, S. 21) entsprechen.

⁽⁵⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

⁽⁶⁾ Auf Erzeugnisse dieses Codes die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 247/93 der Kommission (ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 39) erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 706/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf
die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung
aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.
In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert,
indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung
bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b),
aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00
und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt
anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem
Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft beste-
hende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches
Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem
betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie einerseits und dem Durch-
schnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits
ausdrückt,
und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls
und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von
gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kom-
mission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestim-
mungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rind-
fleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁴⁾,
wurde der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2
Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu
berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in
Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten
Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU fest-
gelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1992/93 geltenden Orientie-
rungspreise für ausgewachsene Rinder würden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1377/92 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.
Die Verordnung (EWG) Nr. 660/93 des Rates⁽⁶⁾ hat das
Wirtschaftsjahr 1992/93 für Rindfleisch bis zum 30. Juni
1993 verlängert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für
gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis fest-
gelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität
und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die
während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der
Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berück-
sichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes
für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den
Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes
Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb
stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfah-
rungen.

Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes
0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und
0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 24. 3. 1993, S. 1.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1615/92⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte König-

reich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean fest.

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 518/92⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 519/92⁽⁶⁾ und (EWG) Nr. 520/92⁽⁷⁾ des Rates vom 27. Februar 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Polen, Ungarn bzw. der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits wurde die bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfung verringert. Die Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der in diesen Abkommen vorgesehenen Regelung wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1992, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 25. 6. 1992, S. 16.

Die Gemeinschaft wurde durch Erklärungen darüber in Kenntnis gesetzt, daß sowohl die Tschechische Republik als auch die Slowakische Republik weiterhin den Verpflichtungen sinngemäß nachkommen werden, die sie aufgrund des zwischen ihr und der früheren Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Auflösung der letzteren zum 31. Dezember 1992 geschlossenen Interimsabkommens zu erfüllen haben. Die in dem genannten Abkommen festgelegten Konzessionen sollten deshalb ohne Unterschied auf die Erzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen bzw. der Slowakischen Republik angewandt werden.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen

Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽²⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽³⁾ erlassen.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch ⁽¹⁾ ⁽²⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	193,059 ⁽³⁾
0202 20 10	193,059 ⁽³⁾
0202 20 30	154,447 ⁽³⁾
0202 20 50	241,324 ⁽³⁾
0202 20 90	289,589 ⁽³⁾
0202 30 10	241,324 ⁽³⁾
0202 30 50	241,324 ⁽³⁾
0202 30 90	332,061 ⁽³⁾
0206 29 91	332,061

- (¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (²) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.
- (³) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die im Rahmen der zwischen Polen, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen aus diesen Ländern mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3589/92 der Kommission (ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 28), erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 707/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und

Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁶⁾ und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁷⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, sind die besonderen Kriterien festgelegt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse zu beachten sind. Die besonderen Kriterien für Weizenmehl sind in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 festgelegt.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁹⁾ festgelegt.

Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen gelten ohne Unterschied für alle Bestimmungsgebiete.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im April 1993 im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung festgesetzten Erstattungen gelten nicht als nach Bestimmung abgestufte Erstattungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 400	125,00
1001 90 99 000	63,00
1002 00 00 000	97,00
1003 00 80 000	83,00
1004 00 00 400	—
1005 90 00 000	90,00
1006 20 92 000	229,00
1006 20 94 000	229,00
1006 30 42 000	—
1006 30 44 000	—
1006 30 92 100	286,00
1006 30 92 900	286,00
1006 30 94 100	286,00
1006 30 94 900	286,00
1006 30 96 100	286,00
1006 30 96 900	286,00
1006 40 00 000	—
1007 00 90 000	90,00
1101 00 00 100	87,00
1101 00 00 130	87,00
1102 20 10 100	122,88
1102 20 10 300	105,32
1102 30 00 000	—
1102 90 10 100	99,33
1103 11 30 200	187,50
1103 11 50 200	187,50
1103 11 90 200	87,00
1103 13 10 100	157,99
1103 14 00 000	—
1104 12 90 100	212,52
1104 21 50 100	132,44

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission, bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 708/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen
Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92⁽⁴⁾,
enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderrege-
lung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und
abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1997/92 der Kommission vom 17. Juli 1992
mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versor-
gung der Kanarischen Inseln mit Produkten aus dem
Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versor-

gungsbilanz⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 399/93⁽⁶⁾; erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁷⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁸⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-
henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 24. 2. 1993, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	271,00
Bruchreis (1006 40)	60,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 709/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und MadeiraDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3714/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 446/93 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarktsollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und
Madeiras erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 31.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in
der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	66,00	66,00
Gerste (1003 00 80)	86,00	86,00
Mais (1005 90 00)	92,00	92,00
Hartweizen (1001 10 00)	127,50	127,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 710/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen DepartementsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates
vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für
bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen
überseeischen Departements⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 445/93⁽⁴⁾, enthält die
Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen
überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preis-
änderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte dieBeihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen
Departements erneut festgesetzt werden und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird
durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in Ecu/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung			
	Bestimmungsland			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	69,00	69,00	69,00	72,00
Gerste (1003 00 80)	89,00	89,00	89,00	92,00
Mais (1005 90 00)	95,00	95,00	95,00	98,00
Hartweizen (1001 10 00)	130,50	130,50	130,50	133,50

VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/93 DER KOMMISSION

vom 25. März 1993

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollpräferenzregelung für 1993 für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der

Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090) mit Ursprung in Indonesien ist der Plafond auf 131 Tonnen festgesetzt. Am 15. Januar 1993 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Indonesien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 30. März 1993 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für 1993 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie (Einheiten)	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0090	9 (Tonnen)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 712/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

mit Durchführungsbestimmungen zu dem NAFO-Pilotprogramm für Beobachter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung eines NAFO-Pilotprogramms für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO)⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Durchführung des NAFO-Pilotprogramms für Beobachter, nachstehend „Beobachterprogramm“ genannt, sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung von Gemeinschaftsbeobachtern an diesem Programm sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

In Fällen höherer Gewalt verfahren die Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes niedergelegt sind.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiresourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten ernennen die erforderliche Anzahl von Beobachtern zur Teilnahme an dem Beobachterprogramm, um sicherzustellen, daß Beobachtereinsätze in dem unter Punkt 1 Ziffer i) des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 festgelegten Umfang durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. März eines jeden Jahres die Anzahl der Beobachter mit sowie Anzahl und Kategorie der ihrer Beobachtung unterstellten Schiffe. Die Namen der Schiffe und die Namen der Beobachter werden der Kommission übermittelt, bevor die Beobachter an Bord gehen.

(3) Auf der Grundlage der Angaben nach Absatz 2 erstellt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen vorläufigen Plan für die Teilnahme an dem Beobachterprogramm in dem betreffenden Kalenderjahr und teilt diesen Plan dem Exekutivsekretär der NAFO mit.

Artikel 2

Mitgliedstaaten, deren Schiffe sich in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 30. Juni 1994 voraussichtlich nicht mehr als 50 Tage pro Jahr im NAFO-Regelungsbereich aufhalten, sind von der Verpflichtung befreit, im Rahmen des Pilotprogramms Beobachter zu entsenden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten legen in den Arbeitsverträgen der Gemeinschaftsbeobachter die Pflichten dieser Beobachter genau fest. Diese Pflichten sind unter Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 ausgeführt.

(2) Der Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 2 sind Angaben über die Qualifikation sowie die Kontonummern der einzelnen Beobachter beizufügen.

Artikel 4

(1) Die Kommission zahlt den für das Beobachterprogramm abgestellten Gemeinschaftsbeobachtern Tagesgelder. Dieses Tagesgeld errechnet sich auf derselben Grundlage und zu denselben Sätzen wie die Vergütung, die die Kommission nationalen Experten gewährt, die zu Kommissionssitzungen anreisen.

(2) Nach Eingang der in Artikel 3 geforderten Unterlagen zahlt die Kommission für jeden Gemeinschaftsbeobachter einen Vorschuß von maximal 30 % des geschätzten Gesamtbetrags an Tagesgeldern. Der restliche Betrag ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Beobachtungsberichts und sämtlicher Belege zahlbar.

(3) Das Tagesgeld wird dem Gemeinschaftsbeobachter direkt gezahlt.

Artikel 5

(1) Der Gemeinschaftsbeobachter füllt Beobachtungsberichte nach dem Muster in Anhang I aus.

(2) Während des Beobachtungszeitraums führen die Beobachter ein Logbuch über alle Fangtätigkeiten des beobachteten Schiffes. Richtlinien für die Erstellung dieses Logbuches sind in Anhang II zusammengestellt.

(3) Der Beobachtungsbericht, eine Durchschrift des täglich geführten Fischereilogbuches sowie alle sonstigen Nachweise werden den zuständigen Behörden des Flaggenstaates innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung des Beobachtungszeitraums zugestellt.

Artikel 6

Der Beobachtungsbericht und alle weiteren Unterlagen werden von den Beobachtern vertraulich behandelt. Der Kapitän des beobachteten Schiffes kann auf seinen eigenen Wunsch eine Durchschrift erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 78.

Artikel 7

(1) Nach Erhalt der Beobachtungsberichte prüfen die Mitgliedstaaten diese Berichte; falls daraus hervorgeht, daß die Fangtätigkeiten des beobachteten Schiffes mit den geltenden Erhaltungsmaßnahmen unvereinbar sind, unternehmen die Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die geeigneten Schritte zur Untersuchung des Falls in dem Bestreben, solchen Tätigkeiten vorzubeugen.

(2) Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission Durchschriften aller Beobachtungsberichte und sonstigen Nachweise innerhalb von zehn Tagen nach Eingang dieser Berichte.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die zuständigen Behörden ihres Landes, die über diejenigen Fälle zu befinden haben, in denen der Kapitän eines Schiffes aus

Gründen höherer Gewalt entscheidet, wie unter Punkt 3 Ziffer ii) des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3928/92 vorgesehen, keinen Beobachter an Bord zu nehmen oder den Beobachtungszeitraum zu begrenzen.

(2) Sollten die Behörden die Gründe höherer Gewalt nach Absatz 1 anerkennen, so sind der Kommission innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung alle einschlägigen Informationen zu dieser Entscheidung zu übermitteln.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

5. Umladung. Umladeerklärung Nr.

Datum	Ort/Position	Art	Schätzung des Beobachters in kg	Empfängerschiff/Unternehmen	Staatszugehörigkeit	Umladeerklärung in kg

6. Einhaltung der NAFO-Erhaltungs- und Durchführungsmaßnahmen

Ja Nein

Wenn nein :

Datum	Teil/Abschnitt/Absatz	Art der Zuwiderhandlung

7. Datum Unterschrift

8. Bemerkungen mit Hinweis auf die laufenden Nummern und Ziffern der Tagesberichte

Datum Unterschrift

ANHANG II

TAGESBERICHT 0000-2400 ORTSZEIT ZT +

1. Lfd. Nr. Datum Name des Beobachters

Schiff Reg. Nr. Staatszugeh.

2. Art des Fanggeräts Anzahl Hols Maschenöffnung mm

Anzahl Haken

Anzahl Kiemennetze von m

Netz-Beiwerk Maschenöffnung der Vorrichtung mm

3. Position 1200 UTC N W Tiefe m NAFO Unterabteilung

Wechsel der NAFO Unterabtlg. Position N W Zeit UTC

Ja Nein

Hail-Bericht übermittelt Kode Gebiet

Ja Nein über Radio DTG UTC

Stimmt die derzeitige Position mit der letzten Hail-Meldung überein

Ja Nein

4. An Bord behaltene Fänge. Alle Arten in kg.

Art	Schätzung des Beobachters in Lebendgewicht (LG)		EWG Logbuch (LG)	Fang-Logbuch		Wie verarbeitet	Verwendete Umrechnungsfaktoren		Schätzungen des Beobachters in Gewicht nach Verarbeitung	
	Tagesfang	bisheriger Gesamtfang		Blatt Nr.	Blatt Nr.		Beobachter	Kapitän	Tagesfang	bisheriger Gesamtfang

5. Feststellung untermaßiger Fische

Ja Nein

Art

Menge in kg

in %

Rückwürfe

Ja Nein

Menge in kg

6. Weitere Rückwürfe

Ja

Nein

Art

Menge in kg

7. Sonstige Bemerkungen

.....

8. Datum Unterschrift

VERORDNUNG (EWG) Nr. 713/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für Rohtabak hinsichtlich der Anbauerklärungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In bestimmten Mitgliedstaaten nehmen Erzeugervereinigungen selbst die Erstverarbeitung vor. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92⁽³⁾, konnte die Erstverarbeitung auf der Grundlage einer Anbauerklärung anstelle eines Anbauvertrags erfolgen. Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor.

Das Fehlen dieser Möglichkeit hat zu Übergangsproblemen in diesem Sektor geführt. Der verbleibende kurze Zeitraum zwischen der Reform und ihrer Anwendung macht die rechtzeitige Aufgabe dieser Handelspraxis schwierig. Es empfiehlt sich daher, die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 648/93⁽⁵⁾, dahin gehend zu ändern, daß die Tätigkeit der Erstverarbeitung nur für die Ernte 1993 bei denjenigen Wirtschaftsbeteiligten zugelassen wird, die bereits in der Vergangenheit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Jedoch sind von den Mitgliedstaaten strenge und gezielte Kontrollmaßnahmen vorzusehen, um Betrügereien vorzubeugen. Die Anwendung dieser Maßnahmen muß so schnell wie möglich erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 3478/92 wird folgender Artikel eingefügt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 70.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1992, S. 17.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 30.

„Artikel 5a

(1) Nimmt eine als Erzeuger gemäß Artikel 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 angesehene Erzeugervereinigung die Erstverarbeitung des Tabaks vor und hat sie bereits seit der Ernte 1989 oder später, jedenfalls aber vor dem 20. Juni 1992, eine Anbauerklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 vorgelegt, so wird als Übergangsmaßnahme für die Ernte 1993 der Anbauvertrag durch eine Anbauerklärung ersetzt, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bis spätestens 14. April vorzulegen ist.

(2) Die Anbauerklärung muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen der betreffenden Vereinigung und ihrer Mitglieder,
- b) eine Bezugnahme auf die Anbaubescheinigungen bzw. gegebenenfalls die Quotenbescheinigung,
- c) die Tabaksorte,
- d) die zu erzeugende Höchstmenge,
- e) den Teil der Erzeugung, den die Vereinigung der Erstverarbeitung unterzieht,
- f) den genauen Erzeugungs- und Erstverarbeitungsort,
- g) die von den Mitgliedern der Vereinigung bebauten Flächen.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung über die Anbauverträge gelten sinngemäß für die Anbauerklärungen.

(4) Die zuständige Behörde registriert die Anbauerklärung vor dem 1. Mai, nachdem sie die mitgeteilten Angaben vor allem anhand der für die früheren Ernten gemachten Angaben über Erzeugung und Verarbeitung auf ihre Richtigkeit überprüft hat.

(5) Die zuständige Behörde legt die besonderen Bedingungen fest, die sie zur Kontrolle der genannten Tätigkeiten für erforderlich hält.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 714/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Damit die Vermarktung der einheimischen Erzeugung
nicht beeinträchtigt wird, sieht Artikel 21 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 vor, die Belieferung der Kanarischen
Inseln mit Speisekartoffeln aus Drittländern bzw. der
übrigen Gemeinschaft in bestimmten kritischen Phasen
zu begrenzen. Es empfiehlt sich, hinsichtlich der Beliefe-
rung der Kanarischen Inseln mit Kartoffeln den kriti-
schen Vermarktungszeitraum sowie die Höchstmenge für
das Jahr 1993 festzusetzen. Es erscheint daher angezeigt,
Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der
Kommission ⁽³⁾ zu ändern.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 wird wie folgt geän-
dert :Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

1. Artikel 10 Absatz 1 erster Unterabsatz wird durch
folgenden Text ersetzt :„Während des Zeitraums vom 1. April bis zum
31. Oktober 1993 wird die Belieferung der Kanari-
schen Inseln mit Kartoffeln der KN-Codes
0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 aus Drittlän-
dern und der übrigen Gemeinschaft auf die im
Anhang genannten Mengen beschränkt.“

2. Folgender Anhang wird angefügt :

„ANHANG

Aufteilung der in Artikel 10 genannten Mengen :

Monat	Menge (Tonnen)
April	3 700
Mai	500
Juni	100
Juli	100
August	100
September	150
Oktober	4 350*

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1993.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 715/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Verlängerung von für die Zertifizierung von Hopfen festgelegten Fristen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Hopfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3124/92 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 des Rates
vom 19. Juli 1977 über die Zertifizierung von Hopfen ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1605/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 wurde für die
Zertifizierung von Hopfenzapfen eine Frist festgesetzt. Sie
sieht jedoch vor, daß diese Frist bei Auftreten von Absatz-
schwierigkeiten für eine bestimmte Ernte verlängert
werden kann. Dieser Zustand ist in bestimmten Gebieten
der Gemeinschaft für die Ernte 1992 eingetreten. Es

empfiehlt sich daher, die Frist für die Zertifizierung von
Hopfenzapfen der Ernte 1992 bis zum 31. Mai 1993 zu
verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Ernte 1992 wird die Frist für die Zertifizierung
von Hopfenzapfen bis zum 31. Mai 1993 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 716/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der
Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im
Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 886/91⁽⁴⁾, sind die von den Zucker- und
Isoglukoseherstellern als Abschlagszahlungen auf die
Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu
zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen
und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die
Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der
B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H.
der in Artikel 28 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Höchstbeträge entspricht.
In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker gemäß
Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H.
der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag
der Abschlagszahlung bei Isoglukose auf 40 v. H. des

Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe
für Zucker festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe
b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das
Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzt :

- a) auf 0,530 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlags-
zahlung auf die Grundproduktionsabgabe für
A-Zucker und B-Zucker,
- b) auf 9,939 ECU je 100 kg Weißzucker als Abschlags-
zahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker,
- c) auf 0,424 ECU je 100 kg Trockenstoff als Abschlags-
zahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglu-
kose und B-Isoglukose.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 158 vom 9. 6. 1982, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1991, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 717/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates
vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation
für Hopfen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3124/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 3076/78 der Kommission vom 21. Dezember 1978
über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/92⁽⁴⁾,
muß aus Drittländern eingeführter Hopfen eine Äquiva-
lenzbescheinigung mitführen. In Form einer Kontrollbe-
scheinigung wurde jedoch vorübergehend eine Ausnah-
meregelung für die Länder eingeführt, die genannt sind
im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der
Kommission vom 21. Dezember 1978 über die Feststel-
lung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Dritt-
ländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbe-
scheinigungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2238/91⁽⁶⁾. Diese Kontrollbescheinigungen
sind wenig aufschlußreich hinsichtlich der Merkmale des

Erzeugnisses, sie sagen überhaupt nichts aus zur Herkunft
und zum Erntejahr dieses Erzeugnisses. Es sollte deshalb
vorgesehen werden, daß der mit Kontrollbescheinigung
eingeführte Hopfen und die aus solchem Hopfen berei-
teten Hopfenerzeugnisse nicht Gegenstand eines Zertifi-
zierungsverfahrens sein dürfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3076/78
wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :

„Mit Kontrollbescheinigung eingeführter Hopfen und
Hopfenerzeugnisse, die aus mit einer solchen
Kontrollbescheinigung eingeführten Hopfen bereitet
werden, dürfen nicht Gegenstand eines Zertifizie-
rungsverfahrens sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 294 vom 10. 10. 1992, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 718/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 mit Durchführungsbestimmungen für die zugunsten bestimmter Hopfenerzeugungsgebiete getroffenen Sondermaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2997/87 des Rates vom 22. September 1987 zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1986 und von Sondermaßnahmen für bestimmte Erzeugungsgebiete⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3338/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3124/92⁽⁴⁾, können durchaus neue Erzeugergemeinschaften anerkannt werden, während der von einem Mitgliedstaat vorgelegte Umstellungsplan durchgeführt wird. Der betreffende Mitgliedstaat sollte deshalb die Möglichkeit erhalten, ein zusätzliches Sortenumstellungsprogramm einzuführen, das den Plan der neu anerkannten Erzeugergemeinschaft einbezieht. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 der Kommission⁽⁵⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 345/91⁽⁶⁾, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3889/87 wird wie folgt ergänzt:

„Die Mitgliedstaaten können allerdings bis zum 31. Dezember 1993 zusätzliche Programme vorlegen, um Erzeugergemeinschaften zu berücksichtigen, die nicht in die ursprünglichen Programme einbezogen waren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 7. 10. 1987, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 20. 11. 1992, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 41.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1991, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 719/93 DER KOMMISSION

vom 25. März 1993

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 558/93 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarif-
auskünfte, die die Einreihung von Waren in die
Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nichtübereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2674/92⁽⁴⁾, weiter verwendet
werden können, wenn der Berechtigte einen Vertrag im
Sinne von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a) oder b) der
Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 der Kommission⁽⁵⁾
geschlossen hat.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.*Artikel 2*Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/90 weiter verwendet werden, wenn der Berech-
tigte einen Vertrag im Sinne von Artikel 14 Absatz 3
Buchstabe a) oder b) der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90
geschlossen hat.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1993

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 58 vom 11. 3. 1993, S. 50.⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 16. 9. 1992, S. 5.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1990, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Geriebener Emmentaler Käse bestehend aus unregelmäßig geformten Käsepartikeln mit einer Breite von ca. 3 mm, einer Dicke von weniger als 1 mm und unterschiedlicher Länge, in der Regel mehr als 10 mm	0406 20 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 0406, 0406 20 und 0406 20 90. Aufgrund der Form der Käsepartikel ist das Erzeugnis als geriebener Käse anzusehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 720/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1695/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und zur

Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/92⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 689/93⁽⁷⁾ der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse wurden die Erstattungen geändert, die für bestimmte Milcherzeugnisse galten. Damit dieser Änderung Rechnung getragen wird, sind die Beihilfen für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission genannten Erzeugnisse anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 21.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1993, S. 19.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (!):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(!)	5,45
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(!)	5,45
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
0401 20 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(!)	5,45
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(!)	8,58
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(!)	5,45
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(!)	8,58
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
0401 20 91	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(!)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(!)	13,46
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(!)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(!)	13,46
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(!)	17,36
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(!)	26,92
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(!)	40,59
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(!)	17,36
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(!)	26,92
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(!)	40,59
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(!)	48,39
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(!)	75,72
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(!)	83,52

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(¹)	48,39
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(¹)	75,72
	— über 39 GHT	0401 30 39 700	(¹)	83,52
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(¹)	95,23
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(¹)	140,12
	— über 80 GHT	0401 30 91 700	(¹)	163,55
0401 30 99	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(¹)	95,23
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(¹)	140,12
	— über 80 GHT	0401 30 99 700	(¹)	163,55
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln :			
0402 10	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger :			
	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²) :			
0402 10 11	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 11 000	(²)	60,00
0402 10 19	— — — andere	0402 10 19 000	(²)	60,00
	— — — andere (³) :			
0402 10 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 91 000	(³)	0,6000
0402 10 99	— — — andere	0402 10 99 000	(³)	0,6000
	— in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT :			
0402 21	— — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²) :			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger :			
0402 21 11	— — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 11 GHT	0402 21 11 200	(²)	60,00
	— über 11 bis 17 GHT	0402 21 11 300	(²)	97,48
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 11 500	(²)	103,42
	— über 25 GHT	0402 21 11 900	(²)	112,00
	— — — — andere :			
0402 21 17	— — — — mit einem Milchfettgehalt von bis 11 GHT	0402 21 17 000	(²)	60,00
0402 21 19	— — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT :			
	— bis 17 GHT	0402 21 19 300	(³)	97,48
	— über 17 bis 25 GHT	0402 21 19 500	(³)	103,42
	— über 25 GHT	0402 21 19 900	(³)	112,00
	— — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :			

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 21 91	<p>----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von :</p> <p> -- höchstens 28 GHT</p> <p> -- über 28 bis 29 GHT</p> <p> -- über 29 bis 41 GHT</p> <p> -- über 41 bis 45 GHT</p> <p> -- über 45 bis 59 GHT</p> <p> -- über 59 bis 69 GHT</p> <p> -- über 69 bis 79 GHT</p> <p> -- über 79 GHT</p>	<p>0402 21 91 100</p> <p>0402 21 91 200</p> <p>0402 21 91 300</p> <p>0402 21 91 400</p> <p>0402 21 91 500</p> <p>0402 21 91 600</p> <p>0402 21 91 700</p> <p>0402 21 91 900</p>	<p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p>	<p>112,91</p> <p>113,77</p> <p>115,34</p> <p>124,41</p> <p>127,51</p> <p>139,36</p> <p>146,46</p> <p>154,37</p>
0402 21 99	<p>----- andere :</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von :</p> <p> -- höchstens 28 GHT</p> <p> -- über 28 bis 29 GHT</p> <p> -- über 29 bis 41 GHT</p> <p> -- über 41 bis 45 GHT</p> <p> -- über 45 bis 59 GHT</p> <p> -- über 59 bis 69 GHT</p> <p> -- über 69 bis 79 GHT</p> <p> -- über 79 GHT</p>	<p>0402 21 99 100</p> <p>0402 21 99 200</p> <p>0402 21 99 300</p> <p>0402 21 99 400</p> <p>0402 21 99 500</p> <p>0402 21 99 600</p> <p>0402 21 99 700</p> <p>0402 21 99 900</p>	<p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p>	<p>112,91</p> <p>113,77</p> <p>115,34</p> <p>124,41</p> <p>127,51</p> <p>139,36</p> <p>146,46</p> <p>154,37</p>
ex 0402 29	<p>-- andere (³) :</p> <p>----- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger :</p> <p>----- andere :</p>			
0402 29 15	<p>----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von :</p> <p> -- höchstens 11 GHT</p> <p> -- über 11 bis 17 GHT</p> <p> -- über 17 bis 25 GHT</p> <p> -- über 25 GHT</p>	<p>0402 29 15 200</p> <p>0402 29 15 300</p> <p>0402 29 15 500</p> <p>0402 29 15 900</p>	<p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p>	<p>0,6000</p> <p>0,9748</p> <p>1,0342</p> <p>1,1200</p>
0402 29 19	<p>----- andere :</p> <p> -- mit einem Milchfettgehalt von :</p> <p> -- höchstens 11 GHT</p> <p> -- über 11 bis 17 GHT</p> <p> -- über 17 bis 25 GHT</p> <p> -- über 25 GHT</p> <p>----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT :</p>	<p>0402 29 19 200</p> <p>0402 29 19 300</p> <p>0402 29 19 500</p> <p>0402 29 19 900</p>	<p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p> <p>(²)</p>	<p>0,6000</p> <p>0,9748</p> <p>1,0342</p> <p>1,1200</p>

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 29 91	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von : <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 41 GHT — über 41 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 91 100 0402 29 91 500 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 1,1291 1,2441
0402 29 99	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere : <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Milchfettgehalt von : <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 41 GHT — über 41 GHT — andere : 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 29 99 100 0402 29 99 500 	<ul style="list-style-type: none"> (³) (³) 	<ul style="list-style-type: none"> 1,1291 1,2441
0402 91	<ul style="list-style-type: none"> — — ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (²) : — — — mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger : 			
0402 91 11	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : <ul style="list-style-type: none"> — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 GHT — ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von : <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 bis 7,4 GHT — über 7,4 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 11 110 0402 91 11 120 0402 91 11 310 0402 91 11 350 0402 91 11 370 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 5,45 11,50 19,17 23,87 29,47
0402 91 19	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere : <ul style="list-style-type: none"> — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von : <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 GHT — ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von : <ul style="list-style-type: none"> — höchstens 3 GHT — über 3 bis 7,4 GHT — über 7,4 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT : 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 19 110 0402 91 19 120 0402 91 19 310 0402 91 19 350 0402 91 19 370 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) (²) (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 5,45 11,50 19,17 23,87 29,47
0402 91 31	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger : <ul style="list-style-type: none"> — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT — ab 15 GHT 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 31 100 0402 91 31 300 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 23,02 34,83
0402 91 39	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere : <ul style="list-style-type: none"> — mit einer fettfreien Milchtrockenmasse : <ul style="list-style-type: none"> — unter 15 GHT — ab 15 GHT — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT : 	<ul style="list-style-type: none"> 0402 91 39 100 0402 91 39 300 	<ul style="list-style-type: none"> (²) (²) 	<ul style="list-style-type: none"> 23,02 34,83
0402 91 51	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger 	0402 91 51 000	(²)	26,92
0402 91 59	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere — — — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT : 	0402 91 59 000	(²)	26,92
0402 91 91	<ul style="list-style-type: none"> — — — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger 	0402 91 91 000	(²)	95,23
0402 91 99	<ul style="list-style-type: none"> — — — — andere 	0402 91 99 000	(²)	95,23

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0402 99	-- andere :			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger :			
0402 99 11	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (*) :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 11 110	(³)	0,0545
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 130	(³)	0,1150
	-- über 6,9 GHT	0402 99 11 150	(³)	0,1909
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (*) :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 11 310	(⁴)	22,12
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 11 330	(⁴)	26,91
	-- über 6,9 GHT	0402 99 11 350	(⁴)	36,34
0402 99 19	-- andere :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (*) :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 19 110	(³)	0,0545
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 130	(³)	0,1150
	-- über 6,9 GHT	0402 99 19 150	(³)	0,1909
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT und einem Milchfettgehalt von (*) :			
	-- höchstens 3 GHT	0402 99 19 310	(⁴)	22,12
	-- über 3 bis 6,9 GHT	0402 99 19 330	(⁴)	26,91
	-- über 6,9 GHT	0402 99 19 350	(⁴)	36,34
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT :			
0402 99 31	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger :			
	-- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (³)	0402 99 31 110	(³)	0,2497
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (⁴)	0402 99 31 150	(⁴)	37,89
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (³)	0402 99 31 300	(³)	0,4839
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (³)	0402 99 31 500	(³)	0,8352
0402 99 39	-- andere :			
	-- mit einem Milchfettgehalt von höchstens 21 GHT :			
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse unter 15 GHT (³)	0402 99 39 110	(³)	0,2497
	-- mit einer fettfreien Milchtrockenmasse ab 15 GHT (⁴)	0402 99 39 150	(⁴)	37,89
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 21 GHT bis 39 GHT (³)	0402 99 39 300	(³)	0,4839
	-- mit einem Milchfettgehalt von über 39 GHT (³)	0402 99 39 500	(³)	0,8352
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0402 99 91	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger (³)	0402 99 91 000	(³)	0,9523
0402 99 99	-- andere (³)	0402 99 99 000	(³)	0,9523

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :			
0405 00 11	- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	- - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :			
	- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	- unter 62 GHT	0405 00 11 100		—
	- ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 11 200		127,02
	- ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 11 300		159,80
	- ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 11 500		163,90
	- ab 82 GHT	0405 00 11 700		168,00
0405 00 19	- - andere :			
	- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	- unter 62 GHT	0405 00 19 100		—
	- ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 19 200		127,02
	- ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 19 300		159,80
	- ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 19 500		163,90
	- ab 82 GHT	0405 00 19 700		168,00
0405 00 90	- andere :			
	- mit einem Milchfettgehalt von :			
	- höchstens 99,5 GHT	0405 00 90 100		168,00
	- über 99,5 GHT	0405 00 90 900		216,00
0406	Käse :			
0406 30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform (*) :			
0406 30 10	- - hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller, die als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) enthalten kann, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger :			
	- - - hergestellt aus einer Mischung unter ausschließlicher Verwendung von Emmentaler und Greyerzer, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger :			
	- - - - mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von :			
	- - - - - 48 GHT oder weniger :			
	- mit einem Trockenstoff :			
	- unter 27 GHT	0406 30 10 100		—
	- ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 10 150		21,69
	- ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 200		46,25
	- ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	- unter 20 GHT	0406 30 10 250		46,25
	- ab 20 GHT	0406 30 10 300		67,85
	- ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	- unter 20 GHT	0406 30 10 350		46,25
	- ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 10 400		67,85
	- ab 40 GHT	0406 30 10 450		98,75
	- - - - - mehr als 48 GHT :			
	- mit einem Trockenstoff :			
	- unter 33 GHT	0406 30 10 500		—
	- ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 10 550		46,25
	- ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 10 600		67,85

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 30 10 (Forts.)	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 10 650		98,75
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 55 GHT	0406 30 10 700		98,75
	— ab 55 GHT	0406 30 10 750		120,53
	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 10 800		120,53
	— — — andere	0406 30 10 900		—
	— — — andere :			
	— — — mit einem Milchfettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von :			
0406 30 31	— — — — 48 GHT oder weniger :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 27 GHT	0406 30 31 100		—
	— ab 27 bis unter 33 GHT	0406 30 31 300	(⁹)	21,69
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 31 500	(⁹)	46,25
	— ab 38 bis unter 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 710	(⁹)	46,25
	— ab 20 GHT	0406 30 31 730	(⁹)	67,85
	— ab 43 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 20 GHT	0406 30 31 910	(⁹)	46,25
	— ab 20 bis unter 40 GHT	0406 30 31 930	(⁹)	67,85
	— ab 40 GHT	0406 30 31 950	(⁹)	98,75
0406 30 39	— — — — mehr als 48 GHT :			
	— mit einem Trockenstoff :			
	— unter 33 GHT	0406 30 39 100		—
	— ab 33 bis unter 38 GHT	0406 30 39 300	(⁹)	46,25
	— ab 38 bis unter 43 GHT	0406 30 39 500	(⁹)	67,85
	— ab 43 bis unter 46 GHT	0406 30 39 700	(⁹)	98,75
	— ab 46 GHT und einem Fettgehalt im Trockenstoff :			
	— unter 55 GHT	0406 30 39 930	(⁹)	98,75
	— ab 55 GHT	0406 30 39 950	(⁹)	120,53
0406 30 90	— — — mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 90 000	(⁹)	120,53
0406 90 23	— — — Edamer :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 23 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 23 900	(⁹)	128,58
0406 90 25	— — — Tilsiter :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 25 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 25 900	(⁹)	128,58
0406 90 27	— — — Butterkäse :			
	— mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	— unter 39 GHT	0406 90 27 100		—
	— ab 39 GHT	0406 90 27 900	(⁹)	108,97

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 77	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 77 100	(⁹)	105,25
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 bis unter 55 GHT	0406 90 77 300	(⁹)	128,58
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 55 GHT	0406 90 77 500	(⁹)	128,58
0406 90 79	----- Esrom, Italice, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 79 100		—
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 79 900	(⁹)	108,97
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT	0406 90 81 100		—
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT	0406 90 81 900	(⁹)	123,50
0406 90 89	----- andere : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT : - mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse : - unter 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 89 100	(⁹)	85,02
	- ab 5 bis unter 19 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 89 200	(⁹)	93,22
	- ab 19 bis unter 39 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse bis 62 GHT	0406 90 89 300	(⁹)	105,25
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT : - aus Molke hergestellt	0406 90 89 910		—
	- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse : - über 47 bis 52 GHT : - Idiasabal, Manchego, Roncal, ausschließlich aus Schafs- und/oder Ziegenmilch hergestellt	0406 90 89 951	(⁹)	143,45
	- anderer	0406 90 89 959	(⁹)	123,50
	- über 52 bis 62 GHT : - Maasdam	0406 90 89 971	(⁹)	128,58
	- Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 89 972	(⁹)	45,57
	- anderer	0406 90 89 979	(⁹)	128,58
	- über 62 GHT	0406 90 89 990		—

- (¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.
- (²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.
Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.
Die Höhe der Beihilfe für 100 kg unter diese Unterposition fallende Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
a) angegebener Betrag je kg, multipliziert mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis.
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je kg jedoch mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat multipliziert;
b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10) berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁴) Die Höhe der Beihilfe je 100 kg unter diese Unterpositionen fallender Erzeugnisse ergibt sich aus der Summe folgender Werte:
a) angegebener Betrag je 100 kg.
Im Falle des Zusatzes von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat wird der angegebene Betrag je 100 kg jedoch
— mit dem Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis ohne die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat multipliziert
und
— durch das Gewicht des Milchbestandteils in 100 kg Erzeugnis dividiert;
b) nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechneter Wert.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen:
— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (⁵) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt.
- (⁶) Enthält das Erzeugnis Kasein und/oder Kaseinat, bleibt der Anteil von zugesetztem Kasein und/oder Kaseinat bei der Berechnung der Beihilfe unberücksichtigt.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Kasein und/oder Kaseinat zugesetzt worden sind und welches der tatsächliche Gewichtsgehalt des zugesetzten Kaseins und/oder Kaseinats je 100 kg Enderzeugnis ist."
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 721/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/96 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in ZypernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 574/93 der Kommis-
sion ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern eingeführt
worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern
geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/93
erwähnte Betrag von 3,56 ECU wird durch den Betrag
von 8,47 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 59 vom 12. 3. 1993, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 722/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2132/92⁽⁴⁾, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen festgelegt.

In Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milcherzeugnissen und zur Erstellung der Bedarfsvorausschätzung⁽⁵⁾, geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 3553/92⁽⁶⁾, wurden die für Milcherzeugnisse zu gewährenden Beihilfen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 689/93⁽⁷⁾ der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse wurden die Erstattungen geändert, die für bestimmte Milcherzeugnisse galten. Damit dieser Änderung Rechnung getragen wird, sind die Beihilfen für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 genannten Erzeugnisse anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. März 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 361 vom 10. 12. 1992, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1993, S. 15.

ANHANG

„ANHANG II

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (1):			
0401 10	– mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger:			
0401 10 10	– – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 10 000	(1)	5,45
0401 10 90	– – andere	0401 10 90 000	(1)	5,45
0401 20	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:			
0401 20 11	– – mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 11 100	(1)	5,45
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 11 500	(1)	8,58
0401 20 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 1,5 GHT	0401 20 19 100	(1)	5,45
	– mit einem Milchfettgehalt von über 1,5 GHT	0401 20 19 500	(1)	8,58
0401 20 91	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT:			
	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 91 100	(1)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 91 500	(1)	13,46
0401 20 99	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von höchstens 4 GHT	0401 20 99 100	(1)	11,50
	– mit einem Milchfettgehalt von über 4 GHT	0401 20 99 500	(1)	13,46
0401 30	– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT:			
	– – mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger:			
0401 30 11	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 11 100	(1)	17,36
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 11 400	(1)	26,92
	– über 17 GHT	0401 30 11 700	(1)	40,59
0401 30 19	– – – andere:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 10 GHT	0401 30 19 100	(1)	17,36
	– über 10 bis 17 GHT	0401 30 19 400	(1)	26,92
	– über 17 GHT	0401 30 19 700	(1)	40,59
	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:			
0401 30 31	– – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:			
	– mit einem Milchfettgehalt von:			
	– höchstens 35 GHT	0401 30 31 100	(1)	48,39
	– über 35 bis 39 GHT	0401 30 31 400	(1)	75,72
	– über 39 GHT	0401 30 31 700	(1)	83,52

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0401 30 39	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 35 GHT	0401 30 39 100	(¹)	48,39
	— über 35 bis 39 GHT	0401 30 39 400	(¹)	75,72
	— über 39 GHT	0401 30 39 700	(¹)	83,52
	— — mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT :			
0401 30 91	— — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 91 100	(¹)	95,23
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 91 400	(¹)	140,12
	— über 80 GHT	0401 30 91 700	(¹)	163,55
0401 30 99	— — — andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 68 GHT	0401 30 99 100	(¹)	95,23
	— über 68 bis 80 GHT	0401 30 99 400	(¹)	140,12
	— über 80 GHT	0401 30 99 700	(¹)	163,55
ex 0402	Magermilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 Gewichtshundertteilen	0402 10 11 000 0402 10 19 000	(²)	60,00
ex 0402	Vollmilchpulver mit einem Fettgehalt von höchstens 27 Gewichtshundertteilen	0402 21 11 900 0402 21 19 900	(²)	112,00
0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch :			
0405 00 11	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger :			
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— unter 62 GHT	0405 00 11 100		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 11 200		127,02
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 11 300		159,80
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 11 500		163,90
	— ab 82 GHT	0405 00 11 700		168,00
0405 00 19	— — andere :			
	— mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger :			
	— unter 62 GHT	0405 00 19 100		—
	— ab 62 bis unter 78 GHT	0405 00 19 200		127,02
	— ab 78 bis unter 80 GHT	0405 00 19 300		159,80
	— ab 80 bis unter 82 GHT	0405 00 19 500		163,90
	— ab 82 GHT	0405 00 19 700		168,00
0405 00 90	— andere :			
	— mit einem Milchfettgehalt von :			
	— höchstens 99,5 GHT	0405 00 90 100		168,00
	— über 99,5 GHT	0405 00 90 900		216,00
ex 0406	Käse :			
0406 90 23	Edamer			128,58
0406 90 25	Tilsiter			128,58
0406 90 77	Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø			105,25
0406 90 79	Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio			108,97

(in ECU/100 kg Nettogewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Vermerke	Betrag der Beihilfen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
0406 90 81	Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey			123,50
0406 90 89	----- andere :			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse unter 39 GHT :			
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse :			
	- unter 5 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 89 100	(³)	85,02
	- ab 5 bis unter 19 GHT und einer Trockenmasse ab 32 GHT	0406 90 89 200	(³)	93,22
	- ab 19 bis unter 39 GHT und einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse bis 62 GHT	0406 90 89 300	(³)	105,25
	- mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ab 39 GHT :			
	- aus Molke hergestellt	0406 90 89 910		—
	- anderer, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse :			
	- über 47 bis 52 GHT :			
	- Idiasabal, Manchego, Roncal, ausschließlich aus Schafs- und/oder Ziegenmilch hergestellt	0406 90 89 951	(³)	143,45
	- anderer	0406 90 89 959	(³)	123,50
	- über 52 bis 62 GHT :			
	- Maasdam	0406 90 89 971	(³)	128,58
	- Manouri, mit einem Fettgehalt ab 30 GHT	0406 90 89 972	(³)	45,57
	- anderer	0406 90 89 979	(³)	128,58
	- über 62 GHT	0406 90 89 990		—

(¹) Handelt es sich bei dem unter diese Position (Unterposition) fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so wird keine Beihilfe gewährt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden.

(²) Bei der Berechnung des Fettgehalts in GHT bleibt das Gewicht der Zusätze von milchfremden Bestandteilen, Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat unberücksichtigt.

Handelt es sich bei dem unter diese Unterpositionen fallenden Erzeugnis um eine Mischung, die Zusätze von Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat enthält, so bleibt der auf diese Zusätze entfallende Bestandteil bei der Berechnung der Beihilfebeträge unberücksichtigt.

Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Antragsteller in der diesbezüglichen Erklärung anzugeben, ob Molke, Laktose, Kasein oder Kaseinat zugesetzt wurden, und gegebenenfalls einzutragen :

— den tatsächlichen Gewichtsgehalt der Zusätze von Molke, Laktose, Kasein bzw. Kaseinat je 100 kg Enderzeugnis

sowie

— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke.

(³) Die Beihilfe für Käse in unmittelbaren Umschließungen mit Flüssigkeiten zur Haltbarmachung, insbesondere Salzlake, wird auf das Nettogewicht, d. h. abzüglich des Gewichts dieser Flüssigkeiten, gewährt."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 723/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung des Höchstkaufpreises und der im Rahmen der allgemeinen Interventionsmaßnahmen durchgeführten 88. Teilausschreibung des Ankaufs von Rindfleisch zur Intervention gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 ankaufbaren Mengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 125/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 der Kommission vom 29. März 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 685/93⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 646/93⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 ist für eine Teilausschreibung unter Berücksichtigung der erhaltenen Angebote ein Höchstkaufpreis für die Qualität R3 festzusetzen. Nach Artikel 12 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet. Nach Artikel 5 derselben Verordnung dürfen die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, die wegen zu umfangreicher Anlieferungen von Interventionsfleisch nicht in der Lage sind, das angebotene Fleisch unverzüglich zu übernehmen, die Ankäufe auf die Mengen begrenzen, die sie übernehmen können.

Nach Prüfung der für die 88. Teilausschreibung eingereichten Angebote und, gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, unter Berücksichtigung der sich an eine zweckmäßige Marktstützung stellenden und durch die jahreszeitliche Entwicklung der Schlachtungen bedingten Erfordernisse sollten der Höchstkaufpreis sowie die Mengen festgesetzt werden, die zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit

einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 88. Teilausschreibung gilt

a) für Kategorie A :

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 249,50 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 3 725 Tonnen. Die angebotenen Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 30 % vermindert ;

b) für Kategorie C :

in Mitgliedstaaten oder Gebieten von Mitgliedstaaten, für die die Bedingungen von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllt sind :

- der Höchstkaufpreis beträgt 242,79 ECU/100 kg für Tierkörper oder Tierkörperhälften der Qualität R3,
- die Höchstmenge an Tierkörpern oder Tierkörperhälften beträgt 2 530 Tonnen. Die Mengen werden gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 um 80 % in Nordirland vermindert.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 13 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 859/89 wird in den Mitgliedstaaten, in denen in der Woche vom 8. bis 12. April 1993 oder in einem Teil davon keine Lieferung erfolgt, diese Frist um die entsprechende Zahl der Tage verlängert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 29. März 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 18 vom 27. 1. 1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 4. 4. 1989, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 26. 3. 1993, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1993, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 724/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates⁽⁶⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reissektor festsetzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr

sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeugnissen Rechnung zu tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoffmenge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt, berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwendungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeugnisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche, Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁴⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Monte-

negro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, daß für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)		(ECU/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)	Erzeugniscode	Erstattungs- betrag (1)
1102 20 10 100 (2)	122,88	1104 23 10 900	—
1102 20 10 300 (2)	105,32	1104 29 11 000	74,91
1102 20 10 900 (2)	—	1104 29 15 000	—
1102 20 90 100 (2)	105,32	1104 29 19 000	—
1102 20 90 900 (2)	—	1104 29 91 000	73,44
1102 30 00 000	—	1104 29 95 000	94,56
1102 90 10 100	99,33	1104 30 10 000	18,36
1102 90 10 900	67,54	1104 30 90 000	21,94
1102 90 30 100	191,27	1107 10 11 000	130,72
1102 90 30 900	—	1107 10 91 000	117,87
1103 12 00 100	191,27	1108 11 00 200	146,88
1103 12 00 900	—	1108 11 00 300	146,88
1103 13 10 100 (2)	157,99	1108 11 00 800	—
1103 13 10 300 (2)	122,88	1108 12 00 200	140,43
1103 13 10 500 (2)	105,32	1108 12 00 300	140,43
1103 13 10 900 (2)	—	1108 12 00 800	—
1103 13 90 100 (2)	105,32	1108 13 00 200	140,43
1103 13 90 900 (2)	—	1108 13 00 300	140,43
1103 14 00 000	—	1108 13 00 800	—
1103 19 10 000	94,56	1108 14 00 200	—
1103 19 30 100	102,64	1108 14 00 300	—
1103 19 30 900	—	1108 14 00 800	—
1103 21 00 000	74,91	1108 19 10 200	138,08
1103 29 20 000	67,54	1108 19 10 300	138,08
1103 29 30 000	—	1108 19 10 800	—
1103 29 40 000	—	1108 19 90 200	—
1104 11 90 100	99,33	1108 19 90 300	—
1104 11 90 900	—	1108 19 90 800	—
1104 12 90 100	212,52	1109 00 00 100	0,00
1104 12 90 300	170,02	1109 00 00 900	—
1104 12 90 900	—	1702 30 51 000	183,44
1104 19 10 000	74,91	1702 30 59 000	140,43
1104 19 50 110	140,43	1702 30 91 000	183,44
1104 19 50 130	114,10	1702 30 99 000	140,43
1104 19 50 150	—	1702 40 90 000	140,43
1104 19 50 190	—	1702 90 50 100	183,44
1104 19 50 900	—	1702 90 50 900	140,43
1104 19 91 000	—	1702 90 75 000	192,22
1104 21 10 100	99,33	1702 90 79 000	133,41
1104 21 10 900	—	2106 90 55 000	140,43
1104 21 30 100	99,33	2302 10 10 000	18,19
1104 21 30 900	—	2302 10 90 100	18,19
1104 21 50 100	132,44	2302 10 90 900	—
1104 21 50 300	105,95	2302 20 10 000	18,19
1104 21 50 900	—	2302 20 90 100	18,19
1104 22 10 100	170,02	2302 20 90 900	—
1104 22 10 900	—	2302 30 10 000	18,19
1104 22 30 100	180,64	2302 30 90 000	18,19
1104 22 30 900	—	2302 40 10 000	18,19
1104 22 50 000	—	2302 40 90 000	18,19
1104 23 10 100	131,66	2303 10 11 100	70,22
1104 23 10 300	100,94	2303 10 11 900	—

(1) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

(2) Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 725/93 DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden, indem man die Lage und die voraussichtliche
Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner
Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist
es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu,
die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand
zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Welt-
marktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die
Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 944/87⁽⁵⁾, muß die
Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse

bestimmt werden, die zur Herstellung von Mischfütter-
mitteln verwandt werden und für die eine Erstattung fest-
gesetzt werden kann.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kom-
mission vom 29. September 1969 über die Gewährung und
Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3630/91⁽⁷⁾, stützt sich die
Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt
der bei den am häufigsten verwendeten Getreidearten
gewährten Erstattungen bzw. berechneten Abschöp-
fungen, berichtigt nach Maßgabe des im laufenden Monat
geltenden Schwellenpreises. Bei dieser Berechnung muß
der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berück-
sichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung
angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien
einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie unter
Zugrundelegung der Getreideerzeugnismenge festzu-
setzen, die der betreffenden Kategorie entspricht. Der
Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und
Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse
auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirt-
schaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit
jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die
zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung
dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf
dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzu-
stellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Ge-
gebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser
Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁸⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 344 vom 14. 12. 1991, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92 ⁽²⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. März 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

<i>(ECU/Tonne)</i>		<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
2309 10 11 110	4,39	2309 90 53 290	6,21
2309 10 13 110	4,39	2309 10 11 310	17,55
2309 10 31 110	4,39	2309 10 13 310	17,55
2309 10 33 110	4,39	2309 10 31 310	17,55
2309 10 51 110	4,39	2309 10 33 310	17,55
2309 10 53 110	4,39	2309 10 51 310	17,55
2309 90 31 110	4,39	2309 10 53 310	17,55
2309 90 33 110	4,39	2309 90 31 310	17,55
2309 90 41 110	4,39	2309 90 33 310	17,55
2309 90 43 110	4,39	2309 90 41 310	17,55
2309 90 51 110	4,39	2309 90 43 310	17,55
2309 90 53 110	4,39	2309 90 51 310	17,55
2309 10 11 190	3,10	2309 90 53 310	17,55
2309 10 13 190	3,10	2309 10 11 390	12,41
2309 10 31 190	3,10	2309 10 13 390	12,41
2309 10 33 190	3,10	2309 10 31 390	12,41
2309 10 51 190	3,10	2309 10 33 390	12,41
2309 10 53 190	3,10	2309 10 51 390	12,41
2309 90 31 190	3,10	2309 10 53 390	12,41
2309 90 33 190	3,10	2309 90 31 390	12,41
2309 90 41 190	3,10	2309 90 33 390	12,41
2309 90 43 190	3,10	2309 90 41 390	12,41
2309 90 51 190	3,10	2309 90 43 390	12,41
2309 90 53 190	3,10	2309 90 51 390	12,41
2309 10 11 210	8,78	2309 90 53 390	12,41
2309 10 13 210	8,78	2309 10 31 410	26,33
2309 10 31 210	8,78	2309 10 33 410	26,33
2309 10 33 210	8,78	2309 10 51 410	26,33
2309 10 51 210	8,78	2309 10 53 410	26,33
2309 10 53 210	8,78	2309 90 41 410	26,33
2309 90 31 210	8,78	2309 90 43 410	26,33
2309 90 33 210	8,78	2309 90 51 410	26,33
2309 90 41 210	8,78	2309 90 53 410	26,33
2309 90 43 210	8,78	2309 10 31 490	18,62
2309 90 51 210	8,78	2309 10 33 490	18,62
2309 90 53 210	8,78	2309 10 51 490	18,62
2309 10 11 290	6,21	2309 10 53 490	18,62
2309 10 13 290	6,21	2309 90 41 490	18,62
2309 10 31 290	6,21	2309 90 43 490	18,62
2309 10 33 290	6,21	2309 90 51 490	18,62
2309 10 51 290	6,21	2309 90 53 490	18,62
2309 10 53 290	6,21	2309 10 31 510	35,11
2309 90 31 290	6,21	2309 10 33 510	35,11
2309 90 33 290	6,21	2309 10 51 510	35,11
2309 90 41 290	6,21	2309 10 53 510	35,11
2309 90 43 290	6,21	2309 90 41 510	35,11
2309 90 51 290	6,21	2309 90 43 510	35,11

(ECU / Tonne)		(ECU / Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)	Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (!)
2309 90 51 510	35,11	2309 10 53 690	31,03
2309 90 53 510	35,11	2309 90 41 690	31,03
2309 10 31 590	24,82	2309 90 43 690	31,03
2309 10 33 590	24,82	2309 90 51 690	31,03
2309 10 51 590	24,82	2309 90 53 690	31,03
2309 10 53 590	24,82	2309 10 51 710	52,66
2309 90 41 590	24,82	2309 10 53 710	52,66
2309 90 43 590	24,82	2309 90 51 710	52,66
2309 90 51 590	24,82	2309 90 53 710	52,66
2309 90 53 590	24,82	2309 10 51 790	37,24
2309 10 31 610	43,89	2309 10 53 790	37,24
2309 10 33 610	43,89	2309 90 51 790	37,24
2309 10 51 610	43,89	2309 90 53 790	37,24
2309 10 53 610	43,89	2309 10 51 810	61,44
2309 90 41 610	43,89	2309 10 53 810	61,44
2309 90 43 610	43,89	2309 90 51 810	61,44
2309 90 51 610	43,89	2309 90 53 810	61,44
2309 90 53 610	43,89	2309 10 51 890	43,44
2309 10 31 690	31,03	2309 10 53 890	43,44
2309 10 33 690	31,03	2309 90 51 890	43,44
2309 10 51 690	31,03	2309 90 53 890	43,44

(!) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 leisten.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Für die Erzeugnisse der in der vorstehenden Tabelle nicht genannten KN-Codes 2309 10 11, 2309 10 13, 2309 10 31, 2309 10 33, 2309 10 51, 2309 10 53, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51, 2309 90 53, ist keine Erstattung vorgesehen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 726/93 DER KOMMISSION
vom 26. März 1993
zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1309/92 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der
Kommission vom 10. Juli 1986 zur Festlegung der
Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produk-
tionserstattungen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/91 ⁽⁶⁾, wird
die Produktionserstattung einmal im Monat festgesetzt.
Derselbe Artikel sieht vor, daß die so berechnete Erstat-

tung geändert werden kann, wenn sich der Mais- und der
Weizenpreis erheblich ändern.

Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind
die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionser-
stattungen durch die im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 angegebenen Koeffizienten anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 zu
zahlende und gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 2169/86 zu berechnende Produktionserstattung für
Getreide und Reis wird auf 134,98 ECU/Tonne festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 22. 5. 1992, S. 47.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 19.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/7/EWG DES RATES

vom 15. März 1993

über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Laut Artikel 8a des Vertrages wird bis zum 1. Januar 1993
der Binnenmarkt errichtet, der einen Raum ohne Binnen-
grenzen umfaßt, in dem der freie Verkehr von Waren,
Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den
Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.Aufgrund und im Rahmen von Artikel 36 des Vertrages
werden die Mitgliedstaaten auch nach 1992 das Recht
haben, ihre nationalen Kulturgüter zu bestimmen und die
notwendigen Maßnahmen zu deren Schutz in diesem
Raum ohne Binnengrenzen zu treffen.Deshalb muß eine Rückgaberegulierung eingeführt werden,
die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Rückkehr von
Kulturgütern in ihr Hoheitsgebiet zu erreichen, wenn
diese im Sinne von Artikel 36 des Vertrages als nationales
Kulturgut eingestuft und in Verletzung der obenge-
nannten einzelstaatlichen Vorschriften oder der Verord-
nung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember
1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern ⁽⁴⁾ aus ihrem
Hoheitsgebiet verbracht wurden. Die Durchführung
dieser Rückgaberegulierung sollte so einfach und wirksam
wie möglich sein. Um die Zusammenarbeit bei der Rück-
gabe zu erleichtern, sollte der Anwendungsbereich dieserRegelung auf Gegenstände beschränkt werden, die
gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern angehören.
Der Anhang dieser Richtlinie bezweckt dementsprechend
nicht, die Gegenstände zu definieren, die im Sinne von
Artikel 36 des Vertrages als „nationales Kulturgut“ anzu-
sehen sind, sondern lediglich Kategorien von Gegen-
ständen zu bestimmen, die als Kulturgüter eingestuft zu
werden geeignet sind und somit Gegenstand eines Rück-
gabeverfahrens im Sinne dieser Richtlinie sein können.Diese Richtlinie sollte auch Kulturgüter erfassen, die als
nationales Kulturgut eingestuft wurden und zu öffent-
lichen Sammlungen gehören oder im Bestandsverzeichnis
kirchlicher Einrichtungen aufgeführt sind, jedoch nicht
unter die gemeinsamen Kategorien von Kulturgütern
fallen.Es empfiehlt sich, daß die Mitgliedstaaten auf Verwal-
tungsebene in Fragen ihres nationalen Kulturgutes
zusammenarbeiten, und zwar in enger Verbindung mit
ihrer Zusammenarbeit in bezug auf gestohlene Kunst-
werke, wobei insbesondere verlorengegangene, gestohlene
oder unrechtmäßig verbrachte Kunstgegenstände, der Teil
des nationalen Kulturgutes und der öffentlichen Samm-
lungen der Mitgliedstaaten sind, bei Interpol und anderen
qualifizierten Stellen, die gleichartige Listen erstellen,
einzutragen sind.Die Einführung des Rückgabeverfahrens mit dieser Richt-
linie stellt einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer
Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem
Gebiet des Schutzes der Kulturgüter im Rahmen des
Binnenmarktes dar. Ziel ist eine gegenseitige Anerken-
nung der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvor-
schriften. Zu diesem Zweck ist unter anderem vorzu-
sehen, daß die Kommission von einem Beratenden
Ausschuß unterstützt wird.Die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 führt zusammen mit
dieser Richtlinie eine Gemeinschaftsregelung zum Schutz
der Kulturgüter der Mitgliedstaaten ein. Der Zeitpunkt,
zu dem die Mitgliedstaaten dieser Richtlinie nachzu-⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 28. 2. 1992, S. 11, und
AbI. Nr. C 172 vom 8. 7. 1992, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 13. 7. 1992, S. 129, und
AbI. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993.⁽³⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 1.

kommen haben, sollte möglichst nahe bei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 liegen. Einige Mitgliedstaaten werden wegen der Eigenart ihres Rechtssystems und des Umfangs der zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Änderungen ihrer Rechtsvorschriften einen längeren Zeitraum benötigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

1. „Kulturgut“ :

ein Gegenstand,

— der vor oder nach der unrechtmäßigen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 36 des Vertrages als „nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert“ eingestuft wurde

und

— unter eine der im Anhang genannten Kategorien fällt oder, wenn dies nicht der Fall ist,

— zu öffentlichen Sammlungen gehört, die im Bestandsverzeichnis von Museen, von Archiven oder von erhaltenswürdigen Beständen von Bibliotheken aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten als „öffentliche Sammlungen“ diejenigen Sammlungen, die im Eigentum eines Mitgliedstaats, einer lokalen oder einer regionalen Behörde innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Einrichtung stehen, die nach der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaats als öffentlich gilt, wobei dieser Mitgliedstaat oder eine lokale oder regionale Behörde entweder Eigentümer dieser Einrichtung ist oder sie zu einem beträchtlichen Teil finanziert ;

— im Bestandsverzeichnis kirchlicher Einrichtungen aufgeführt ist ;

2. „unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht“ :

— jede Verbringung aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats entgegen dessen Rechtsvorschriften für den Schutz nationaler Kulturgüter oder entgegen der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 sowie

— jede nicht erfolgte Rückkehr nach Ablauf der Frist für eine vorübergehende rechtmäßige Verbringung bzw. jeder Verstoß gegen eine andere Bedingung für diese vorübergehende Verbringung ;

3. „ersuchender Mitgliedstaat“ : der Mitgliedstaat, aus dessen Hoheitsgebiet das Kulturgut unrechtmäßig verbracht wurde ;

4. „ersuchter Mitgliedstaat“ : der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich ein Kulturgut befindet, das unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde ;

5. „Rückgabe“ : die materielle Rückkehr des Kulturguts in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats ;

6. „Eigentümer“ : die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für sich selbst ausübt ;

7. „Besitzer“ : die Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut für andere ausübt.

Artikel 2

Die unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgüter werden nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren und Bedingungen zurückgegeben.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zentrale Stellen, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen.

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission die zentralen Stellen mitzuteilen, die sie gemäß diesem Artikel benennen.

Die Kommission veröffentlicht die Liste dieser zentralen Stellen sowie spätere Änderungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Artikel 4

Die zentralen Stellen der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und fördern eine Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Diese erfüllen insbesondere folgende Aufgaben :

1. auf Antrag des ersuchenden Mitgliedstaats Nachforschungen nach einem bestimmten Kulturgut, das unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde, und nach der Identität seines Eigentümers und/oder Besitzers. Diesem Antrag sind alle erforderlichen Angaben, insbesondere über den tatsächlichen oder vermutlichen Ort der Belegenheit des Kulturgutes, zur Erleichterung der Nachforschungen beizufügen ;

2. Unterrichtung der betroffenen Mitgliedstaaten im Fall des Auffindens eines Kulturgutes in ihrem Hoheitsgebiet, wenn begründeter Anlaß für die Vermutung besteht, daß das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht wurde ;

3. Erleichterung der Überprüfung durch die zuständigen Behörden des ersuchenden Mitgliedstaats, ob der betreffende Gegenstand ein Kulturgut darstellt, sofern die Überprüfung innerhalb von zwei Monaten nach der Unterrichtung gemäß Nummer 2 erfolgt. Wird diese Überprüfung nicht innerhalb der festgelegten Frist durchgeführt, so sind die Nummern 4 und 5 nicht mehr anwendbar ;

4. in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Mitgliedstaat erforderlichenfalls Erlaß der notwendigen Maßnahmen für die physische Erhaltung des Kulturguts ;

5. Erlaß der erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, um zu verhindern, daß das Kulturgut dem Rückgabeverfahren entzogen wird ;

6. Wahrnehmung der Rolle eines Vermittlers zwischen dem Eigentümer und/oder Besitzer und dem ersuchenden Mitgliedstaat in der Frage der Rückgabe. In diesem Sinne können die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats unbeschadet des Artikels 5 zunächst die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Mitgliedstaats erleichtern, sofern der ersuchende Staat sowie der Eigentümer oder Besitzer ihre förmliche Zustimmung erteilen.

Artikel 5

Der ersuchende Mitgliedstaat kann gegen den Eigentümer und ersatzweise gegen den Besitzer bei dem zuständigen Gericht des ersuchten Mitgliedstaats Klage auf Rückgabe eines Kulturguts erheben, das sein Hoheitsgebiet unrechtmäßig verlassen hat.

Die Klage auf Rückgabe ist nur dann zulässig, wenn der Klageschrift folgendes beigefügt ist :

- ein Dokument mit der Beschreibung des Gutes, das Gegenstand der Klage ist, und der Erklärung, daß es sich dabei um ein Kulturgut handelt ;
- eine Erklärung der zuständigen Stellen des ersuchenden Mitgliedstaats, wonach das Kulturgut unrechtmäßig aus seinem Hoheitsgebiet verbracht wurde.

Artikel 6

Die zentrale Stelle des ersuchenden Mitgliedstaats setzt die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unverzüglich von der Erhebung der Rückgabeklage in Kenntnis.

Die zentrale Stelle des ersuchten Mitgliedstaats unterrichtet unverzüglich die zentrale Stelle der anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Rückgabeanspruch gemäß dieser Richtlinie ein Jahr nach dem Zeitpunkt erlischt, zu dem der ersuchende Mitgliedstaat von dem Ort der Belegenheit des Kulturguts und der Identität seines Eigentümers oder Besitzers Kenntnis erhält.

In jedem Fall erlischt der Rückgabeanspruch 30 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das Kulturgut unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats verbracht wurde. Handelt es sich jedoch um Kulturgüter, die zu öffentlichen Sammlungen gemäß Artikel 1 Nummer 1 gehören, sowie um kirchliche Güter in den Mitgliedstaaten, in denen sie nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften besonderen Schutzregelungen unterliegen, so erlischt der Rückgabeanspruch nach 75 Jahren ; hiervon ausgenommen sind die Mitgliedstaaten, in denen der Rückgabeanspruch unverjährbar ist, sowie bilaterale Abkommen zwischen Mitgliedstaaten, in denen eine Verjährungsfrist von über 75 Jahren festgelegt ist.

(2) Die Rückgabeklage ist unzulässig, wenn das Verbringen aus dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klage erhoben wird, nicht mehr unrechtmäßig ist.

Artikel 8

Vorbehaltlich der Artikel 7 und 13 wird die Rückgabe des Kulturguts von dem zuständigen Gericht angeordnet, wenn erwiesen ist, daß es sich dabei um ein Kulturgut im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 handelt und die Verbringung aus dem Hoheitsgebiet unrechtmäßig war.

Artikel 9

Wird die Rückgabe angeordnet, so gewährt das zuständige Gericht des ersuchten Mitgliedstaats dem Eigentümer in der Höhe, die es im jeweiligen Fall als angemessen erachtet, eine Entschädigung, sofern es davon überzeugt ist, daß der Eigentümer beim Erwerb mit der erforderlichen Sorgfalt vorgegangen ist.

Die Beweislast bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

Im Fall einer Schenkung oder Erbschaft darf die Rechtsstellung des Eigentümers nicht günstiger sein als die des Schenkers oder Erblassers.

Der ersuchende Mitgliedstaat hat die Entschädigung bei der Rückgabe zu zahlen.

Artikel 10

Die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug der Entscheidung ergeben, mit der die Rückgabe des Kulturguts angeordnet wird, gehen zu Lasten des ersuchenden Mitgliedstaats. Gleiches gilt für die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 4 Nummer 4.

Artikel 11

Die Zahlung der angemessenen Entschädigung gemäß Artikel 9 und der Ausgaben gemäß Artikel 10 steht dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats nicht entgegen, die Erstattung dieser Beträge von den Personen zu fordern, die für die unrechtmäßige Verbringung des Kulturguts aus seinem Hoheitsgebiet verantwortlich sind.

Artikel 12

Die Frage des Eigentums an dem Kulturgut nach erfolgter Rückgabe bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats.

Artikel 13

Diese Richtlinie gilt nur in Fällen, in denen Kulturgüter ab dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbracht werden.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat kann seine Verpflichtung zur Rückgabe auf andere als die im Anhang aufgeführten Kategorien von Kulturgütern ausdehnen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die in dieser Richtlinie vorgesehene Regelung auf Anträge auf Rückgabe von Kulturgütern anwenden, die vor dem 1. Januar 1993 unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten verbracht wurden.

Artikel 15

Diese Richtlinie steht zivil- oder strafrechtlichen Maßnahmen nicht entgegen, die dem ersuchenden Mitgliedstaat und/oder dem Eigentümer eines entwendeten Kulturguts aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre und erstmals im Februar 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie.
- (2) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß alle drei Jahre einen Bericht mit einer Bewertung der Durchführung dieser Richtlinie.
- (3) Der Rat überprüft nach einem Anwendungszeitraum von drei Jahren die Wirksamkeit dieser Richtlinie und nimmt auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Anpassungen vor.
- (4) In jedem Fall überprüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle drei Jahre die im Anhang genannten Beträge und bringt sie gegebenenfalls entsprechend den wirtschaftlichen und monetären Daten in der Gemeinschaft auf den neuesten Stand.

Artikel 17

Die Kommission wird von dem mit Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 eingesetzten Ausschuß unterstützt.

Der Ausschuß prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Anhangs dieser Richtlinie, die ihm

der Vorsitzende entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie binnen neun Monaten nach ihrer Annahme nachzukommen; für das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande beträgt diese Frist zwölf Monate. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. JELVED

ANHANG

Kategorien nach Artikel 1 Nummer 1 zweiter Gedankenstrich, denen als „Kulturgut“ im Sinne von Artikel 36 des Vertrages eingestufte Gegenstände für eine Rückgabe gemäß dieser Richtlinie angehören müssen

- A. 1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände aus
- Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser,
 - archäologischen Stätten,
 - archäologischen Sammlungen.
2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmalern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre.
3. Bilder und Gemälde, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (1).
4. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, und Zeichnungen, die vollständig von Hand auf und aus allen Stoffen hergestellt sind (1).
5. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate (1).
6. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind (1).
7. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative (1).
8. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung (1).
9. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung.
10. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre.
11. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern.
12. a) Sammlungen (2) und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen,
- b) Sammlungen (2) von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert.
13. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre.
14. Sonstige, nicht unter den Kategorien 1 bis 13 genannte Antiquitäten, die älter sind als 50 Jahre.
- Die Kulturgüter, die unter die Kategorien A.1 bis 14 fallen, werden von dieser Richtlinie nur erfasst, wenn ihr Wert mindestens den in Teil B aufgeführten Wertgruppen entspricht.

B. Wertgruppen, die bestimmten in Teil A genannten Kategorien entsprechen (in ECU)

Wert: 0 (Null)

- 1 (Archäologische Gegenstände)
- 2 (Aufteilung von Denkmälern)
- 8 (Wiegendrucke und Handschriften)
- 11 (Archive)

15 000

- 4 (Mosaik und Zeichnungen)
- 5 (Radierungen)
- 7 (Photographien)
- 10 (Gedruckte Landkarten)

(1) Älter als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehörend.

(2) Im Sinne des Urteils des Gerichtshofes in der Rechtssache 252/84:

„Sammlungstücke im Sinne der Tarifnummer 99.05 des GZT sind Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit ähnlichen Gebrauchsgegenständen sind und einen hohen Wert haben.“

50 000

- 6 (Bildhauerkunst)
- 9 (Bücher)
- 12 (Sammlungen)
- 13 (Verkehrsmittel)
- 14 (Sonstige Gegenstände)

150 000

- 3 (Bilder)

Die Erfüllung der Voraussetzungen in bezug auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Rückgabe zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Gegenstands in dem ersuchten Mitgliedstaat.

Zeitpunkt für die Umrechnung der in diesem Anhang in Ecu ausgedrückten Werte in Landeswährungen ist der 1. Januar 1993.

Mitteilung bezüglich des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern ⁽¹⁾

Die Richtlinie des Rates betreffend die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern, auf die in Artikel 2 Absatz 2 und in den Artikeln 6 und 11 der eingangs genannten Verordnung Bezug genommen wird, hat folgende Nummer: 93/7/EWG ⁽²⁾.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 tritt diese Verordnung am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Richtlinie 93/7/EWG im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 74 dieses Amtsblatts.

RICHTLINIE 93/12/EWG DES RATES

vom 23. März 1993

über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft muß zur Verbesserung der Luftqualität
im Hinblick auf den Schwefelgehalt und andere Emis-
sionen Maßnahmen ergreifen, um den Schwefelgehalt in
Gasöl zum Antrieb von Fahrzeugen, einschließlich Luft-
fahrzeugen und Schiffen, in Heizöl, in Gasöl für die Indu-
strie und in Bunkergasöl schrittweise zu verringern.

Nach Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der
Richtlinie 75/716/EWG ⁽⁴⁾ werden in den Mitgliedstaaten
durch Vorschriften zwei Grenzwerte für den Schwefelge-
halt flüssiger Brennstoffe festgelegt. Diese Vorschriften
sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden.

Die Erdölunternehmen der Gemeinschaft müssen ange-
sichts der Unterschiede in diesen Gesetzgebungen ihre
Produktion hinsichtlich des Höchstgehalts an Schwefel je
nach Bestimmungsland auffächern. Diese Unterschiede
hemmen daher den Handel mit diesen Erzeugnissen und
wirken sich somit unmittelbar auf die Errichtung und das
Funktionieren des Binnenmarktes aus.

Artikel 6 der Richtlinie 75/716/EWG sieht ferner vor, daß
die Kommission nach Maßgabe neuer Erkenntnisse dem
Rat einen Bericht unterbreitet, dem ein zweckdienlicher
Vorschlag im Hinblick auf die Festlegung eines einheit-
lichen Wertes beigefügt ist.

In den verschiedenen Aktionsprogrammen der Europäi-
schen Gemeinschaften für den Umweltschutz ⁽⁵⁾ wird die
Bedeutung der Verhütung und Verringerung der Luftver-
schmutzung hervorgehoben.

Der Brennstoffqualität kommt eine wichtige Rolle bei der
Verringerung der Luftverschmutzung infolge von Kraft-
fahrzeugemissionen zu.

Außerdem ist die Gemeinschaft aufgrund des Beschlusses
81/462/EWG ⁽⁶⁾ Vertragspartei des Übereinkommens über
weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung,
das insbesondere die Entwicklung von Strategien und
Politiken vorsieht, mit denen die Luftverunreinigung
beschränkt und soweit wie möglich schrittweise verringert
und verhütet werden soll.

Die Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüs-
siger Brennstoffe trägt zur Verwirklichung eines der Ziele
der Gemeinschaft, nämlich der Erhaltung, dem Schutz
und der Verbesserung der Umweltqualität, bei und fördert
durch die Bekämpfung der Umweltschäden an der Quelle
den Schutz der menschlichen Gesundheit.

Gemäß der Richtlinie 75/716/EWG haben mehrere
Mitgliedstaaten bereits einen Grenzwert von 0,2
Gewichtshundertteilen festgelegt.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß die schritt-
weise Verfügbarkeit von Dieseldieselkraftstoffen mit einem
Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundertteilen sicherge-
stellt wird.

Damit die in Einzelrichtlinien der Gemeinschaft festge-
legten Grenzwerte für Partikelemissionen nicht über-
schritten werden, darf der Schwefelgehalt von Dieseldiesel-
kraftstoffen für den Gemeinschaftsmarkt ab 1. Oktober
1994 nicht mehr als 0,2 Gewichtshundertteile und ab
1. Oktober 1996 nicht mehr als 0,05 Gewichtshundert-
teile betragen. Die Mitgliedstaaten müssen die geeigneten
Maßnahmen treffen, um dieses Ziel zu erreichen.

Der zunehmende Verbrauch von Gasöl als Treibstoff für
Kraftfahrzeuge erfordert besondere Anstrengungen
hinsichtlich der Qualität von Dieseldieselkraftstoff, um die
dadurch bedingten negativen Auswirkungen auf die Luft-
qualität in Grenzen zu halten. Wird für Dieseldieselkraftstoff
ein maximaler Schwefelgehalt von 0,05 Gewichtshundert-
teilen ab dem 1. Oktober 1996 festgelegt, so gibt dies den
betroffenen Industriezweigen genügend Zeit, um die
erforderlichen technischen Anpassungen vorzunehmen.

Aufgrund des Einsatzes von Gasölen und mittelschweren
Ölen für andere Zwecke sind Anstrengungen zur Verrin-
gerung der Luftverschmutzung erforderlich, wobei ihr
jeweiliger Beitrag im Hinblick auf die Verbesserung der
Luftqualität sowie die Kosten und den Nutzen für die
Umwelt zu berücksichtigen sind. Die Kommission muß
einen Vorschlag vorlegen, über den der Rat bis spätestens
zum 31. Juli 1994 zu befinden hat und wonach bis späte-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 174 vom 5. 7. 1991, S. 18, und
ABl. Nr. C 120 vom 12. 5. 1992, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 209, und
ABl. Nr. C 337 vom 21. 12. 1992.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 14 vom 20. 1. 1992, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22. Richtlinie geändert
durch die Richtlinie 87/219/EWG (ABl. Nr. L 91 vom 3. 4.
1987, S. 19).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1,
ABl. Nr. C 139 vom 13. 6. 1977, S. 1, und
ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1981, S. 11.

stens zum 1. Oktober 1999 ein niedrigerer Wert für den Schwefelgehalt eingeführt wird und neue Grenzwerte für Kerosin festgelegt werden.

Eine plötzliche Veränderung der Rohölversorgung, die zu einer Erhöhung des mittleren Schwefelgehalts des Rohöls führt, kann in Anbetracht der vorhandenen Entschwefelungskapazitäten in einem Mitgliedstaat die Versorgung der Verbraucher gefährden. Es empfiehlt sich daher, diesen Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen zu ermächtigen, auf seinem eigenen Markt von dem vorgesehenen Schwefelhöchstgehalt abzuweichen.

Die Einführung eines niedrigen Grenzwertes für den Schwefelgehalt von Bunkerölen zur Verwendung in Seeschiffen wirft für Griechenland besondere technische und wirtschaftliche Probleme auf. Eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung zugunsten Griechenlands dürfte keine nachteiligen Auswirkungen auf den Handel mit Bunkeröl haben, da die griechischen Raffinationsanlagen gegenwärtig nur den Inlandsbedarf an Gasölen und mittelschweren Ölen decken. Die für den Endverbrauch bestimmten Ausfuhren Griechenlands nach einem anderen Mitgliedstaat müssen den in diesem Mitgliedstaat geltenden Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Griechenland könnte eine auf fünf Jahre befristete Ausnahmeregelung zugestanden werden, nach deren Ablauf auch in Griechenland für im Seeverkehr verwendete Gasöle der geforderte Schwefelgehalt gilt. Der entsprechende Zeitraum läuft am 30. September 1999 ab.

Der Schwefelgehalt der in den Verkehr gebrachten Gasöle und mittelschweren Öle muß durch Stichproben überprüft werden; dazu ist ein einheitliches Verfahren, gestützt auf die beste verfügbare Technologie, vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen :

- a) *Gasöl*: jedes Erdölzeugnis, das der Definition des KN-Codes 2710 00 69 entspricht oder das aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Mitteldestillate fällt und zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff bestimmt ist und bei dessen Destillation bei 350 °C einschließlich Destillationsverlusten mindestens 85 Raumhundertteile übergehen ;
- b) *Dieselmotorkraftstoffe*: die Gasöle, die zum Antrieb der Fahrzeuge verwendet werden, die unter die Richtlinie 70/220/EWG⁽¹⁾ und die Richtlinie 88/77/EWG⁽²⁾ fallen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/441/EWG (AbI. Nr. L 242 vom 30. 8. 1991, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 9. 2. 1988, S. 33. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/542/EWG (AbI. Nr. L 295 vom 25. 10. 1991, S. 1).

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Gasöle, die

- sich bei Überschreiten einer Grenze zwischen einem dritten Staat und einem Mitgliedstaat in den Kraftstofftanks von Schiffen, Luftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen befinden ;
- vor ihrer Endverbrennung weiterverarbeitet werden.

Artikel 2

(1) Zur Erreichung der in spezifischen Gemeinschaftsrichtlinien festgelegten Werte für partikelförmige Emissionen verbieten die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Dieselmotorkraftstoff, dessen Gehalt an Schwefelverbindungen, ausgedrückt in Schwefel, (nachstehend „Schwefelgehalt“ genannt)

- 0,2 Gewichtshundertteile überschreitet, ab 1. Oktober 1994,
- 0,05 Gewichtshundertteile überschreitet, ab 1. Oktober 1996.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die schrittweise Verfügbarkeit von Dieselmotorkraftstoff im Sinne von Unterabsatz 1 mit einem Schwefelgehalt von höchstens 0,05 Gewichtshundertteilen sichergestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten verbieten das Inverkehrbringen von Gasölen, die nicht in Absatz 1 genannt sind oder die zu in Absatz 1 nicht vorgesehenen Zwecken verwendet werden — mit Ausnahme von Kerosin für Luftfahrzeuge — in der Gemeinschaft ab 1. Oktober 1994, wenn ihr Schwefelgehalt 0,2 Gewichtshundertteile überschreitet.

Vor dem 1. Januar 1994 legt die Kommission in einem Bericht an den Rat dar, welche Fortschritte bei der Bekämpfung der Schwefeldioxidemissionen erzielt worden sind. Bei der gleichen Gelegenheit unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag, der im allgemeineren Rahmen der Politik zur Verbesserung der Luftqualität darauf abzielt, zum einen zu einer zweiten Stufe überzugehen, die spätestens ab dem 1. Oktober 1999 einen niedrigeren Wert vorsieht, und zum anderen neue Grenzwerte für Kerosin für Luftfahrzeuge festzulegen.

Der Rat befindet darüber mit qualifizierter Mehrheit bis spätestens 31. Juli 1994.

(3) Treten infolge einer plötzlichen Änderung der Versorgung mit Rohöl oder Mineralölzeugnissen in einem Mitgliedstaat Schwierigkeiten bei der Anwendung des Höchstwertes für den Schwefelgehalt von Gasöl auf, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission kann dem Mitgliedstaat gestatten, während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten einen höheren Wert anzuwenden ; sie teilt diesen Beschluß dem Rat mit. Jeder Mitgliedstaat kann den Beschluß der Kommission binnen einem Monat vor dem Rat anfechten. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Im Rahmen einer Ausnahmeregelung kann die Regierung Griechenlands bis zum 30. September 1999 das Inverkehrbringen von Gasölen, die im Seeverkehr verwendet werden und deren Schwefelgehalt 0,2 Gewichtshundertteile übersteigt, genehmigen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen ab den in Artikel 2 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Zeitpunkten der Anwendung das Inverkehrbringen von Gasölen nicht aus Gründen ihres Schwefelgehalts untersagen, einschränken oder behindern, wenn diese Gasöle den Erfordernissen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Schwefelgehalt der in den Verkehr gebrachten Gasöle durch Stichproben zu kontrollieren.

(2) Als Referenzmethode zur Bestimmung des Schwefelgehalts von in den Verkehr gebrachten Gasölen gilt die Methode ISO 8754. Die statistische Auswertung der Ergebnisse der Kontrollen zur Bestimmung des Schwefelgehalts von in den Verkehr gebrachten Gasölen ist nach der ISO-Norm 4259 (Ausgabe 1979) vorzunehmen.

Artikel 5

Ab dem 1. Oktober 1994 ersetzt diese Richtlinie die Richtlinie 75/716/EWG.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

S. AUKEN

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1992

betreffend das nationale Beihilfeprogramm der AIMA zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmer für die Ausfuhr von Zitrusfrüchten in die osteuropäischen Länder und die UdSSR

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(93/175/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

1. Die Ständige Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben Nr. 3857 vom 3. April 1991, das bei der Kommission am 18. April 1991 registriert wurde, gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag das obengenannte Beihilfeprogramm notifiziert.

2. Dem Beihilfeprogramm liegt die Entscheidung des CIPE (Comitato Interministeriale per la Programmazione Economica) vom 24. Mai 1990 zugrunde.

3. Bei den Maßnahmen handelt es sich um eine Beihilfe in Höhe von 150 Lit/kg ausgeführte Zitrusfrüchte für eine Gesamtmenge von 200 000 Doppelzentnern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 251 vom 26. 9. 1991, S. 3.

Die Empfänger sind einzelne und zusammengeschlossene landwirtschaftliche Unternehmer.

Die Beihilfe war dazu gedacht, den Absatz von Zitrusfrüchten in den osteuropäischen Ländern und in der Sowjetunion zu fördern und die Ausfuhr zu einer höherwertigen Erzeugung zu veranlassen.

II

1. Mit Schreiben Nr. SG(91) D/12651 vom 3. Juli 1991 hat die Kommission der italienischen Regierung mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, in bezug auf diese Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten.

2. In diesem Schreiben hat die Kommission der italienischen Regierung weiter mitgeteilt, daß es sich bei dieser Beihilfe ihrer Auffassung nach um eine Betriebsbeihilfe handelt, die nach der ständigen Praxis der Kommission bei der Anwendung der Artikel 92 bis 94 des Vertrages unzulässig ist. Eine solche Maßnahme bewirkt unmittelbar eine künstliche Senkung der Gestehungspreise sowie günstigere Produktionsbedingungen und Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeuger gegenüber den Erzeugern in den anderen Mitgliedstaaten, die keine vergleichbaren Beihilfen erhalten.

Da diese Erzeugnisse Gegenstand des innergemeinschaftlichen Handels sind (siehe Nummer V), ist diese Maßnahme geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Sie erfüllt somit die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages, ohne daß die Ausnahmen nach Artikel 92 Absätze 2 und 3 Anwendung finden.

Die Kommission macht überdies geltend, daß die gemeinschaftliche Regelung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Verordnung (EWG) Nr. 1035/72) ein umfassendes und erschöpfendes System darstellt, das den Mitgliedstaaten keine Möglichkeiten für einseitige ergänzende Maßnahmen läßt.

Die fragliche Beihilfe verstößt daher gegen die Gemeinschaftsvorschriften.

3. Die Kommission hat der italienischen Regierung im Rahmen dieses Verfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Sie hat auch die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten um Äußerung gebeten.

III

Mit Schreiben vom 5. August 1991 hat die italienische Regierung auf die Aufforderung der Kommission geantwortet und folgende Bemerkungen vorgebracht:

- a) Zwar seien die Feststellungen der Kommission vom juristischen Standpunkt aus unanfechtbar, doch gelte es zu bedenken, daß die Maßnahme mengenmäßig (200 000 Doppelzentner) und zeitlich begrenzt sei.
- b) Des weiteren handle es sich um eine außerordentliche, zeitlich befristete Maßnahme, mit der die gravierenden konjunkturellen Probleme auf dem italienischen Markt gelöst werden sollten.
- c) Schließlich sei das sehr niedrige Beihilfevolumen (3 Milliarden Lire) zu berücksichtigen, von dem kaum Wettbewerbsverfälschungen zu befürchten seien.

IV

Zu den Argumenten der italienischen Regierung ist folgendes zu sagen:

Etwaige Maßnahmen zur Behebung von Problemen auf dem Markt für Zitrusfrüchte dürfen nur im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation getroffen werden. Damit soll insbesondere vermieden werden, daß einseitige nationale Maßnahmen zu noch größeren Schwierigkeiten führen, indem sie die Probleme der von solchen Maßnahmen begünstigten Regionen in andere Regionen tragen, in denen ebenfalls Zitrusfrüchte erzeugt werden, eine solche Unterstützung jedoch nicht vorgesehen ist.

Die Schwierigkeiten auf dem Markt für Zitrusfrüchte sind keineswegs neu. Vielmehr gibt es auf diesem Markt bei mehreren Erzeugnissen seit langem strukturelle Überschüsse, die trotz der gemeinschaftlichen Strukturverbesserungsprogramme für den italienischen Zitrusfrüchtesektor noch nicht beseitigt werden konnten. Die fragliche Beihilfe dient der Förderung des Absatzes italienischer Zitrusfrüchte, wodurch sie einen Anreiz für die begünstigten Erzeugnisse bietet. Eine solche Maßnahme steht daher im Gegensatz zu den in den Gemeinschaftsprogrammen vorgesehenen Strukturmaßnahmen, mit denen die chronischen Probleme des italienischen Marktes dauerhaft gelöst werden sollen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die vorgesehene Maßnahme aufgrund der Art der Beihilfe und wegen ihrer möglichen negativen Auswirkungen auf die Sanierung des Zitrusfrüchtesektors nicht geeignet ist, zur Lösung der sozialen und strukturellen Schwierigkeiten in diesem Sektor beizutragen.

Die Gewährung dieser Ausfuhrbeihilfe begünstigt die Aufrechterhaltung des Zitrusfrüchteanbaus in seinem derzeitigen Umfang und bewirkt möglicherweise sogar

noch eine Produktionssteigerung. Die Beihilfe könnte letztendlich zu einem höheren Angebot auf dem Markt führen und somit den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen.

Die fragliche Beihilfe kann nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, da sie im Widerspruch zu den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse steht, die vorsehen, daß bei der Ausfuhr nach Drittländern eine Erstattung gezahlt wird (Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72).

Der Hinweis auf den geringen Beihilfebetrug ist nicht stichhaltig. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes schließt der verhältnismäßig niedrige Betrag einer Beihilfe nicht von vornherein aus, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden könnte (Urteil 730/79 (Philip Morris) vom 17. September 1980, Slg. 1980, S. 2671; Urteil 52/84 (Boch) vom 15. Januar 1986, Slg. 1986, S. 89; Urteil 234/84 (Meura) vom 10. Juli 1986, Slg. 1986, S. 2263; Urteil 259/85 (Frankreich, Textilien) vom 11. November 1987, Slg. 1987, S. 4393; Urteil C-142/87 (Tubemeuse) vom 21. März 1990, Slg. 1990, S. I-959).

V

Im Wirtschaftsjahr 1990/91 belief sich die italienische Zitrusfrüchteerzeugung auf 2 930 000 Tonnen, während die der Gemeinschaft bei rund 8 965 000 Tonnen lag. Im selben Zeitraum wurden 48 000 Tonnen Zitrusfrüchte aus anderen Mitgliedstaaten und 57 000 Tonnen aus Drittländern nach Italien eingeführt. Die italienischen Ausfuhren dieser Erzeugnisse in die anderen Mitgliedstaaten beliefen sich auf 162 000 Tonnen, die nach Drittländern auf 170 000 Tonnen.

Da die Beihilfe Ausfuhren im Umfang von immerhin 20 000 Tonnen betrifft, könnte sie den Handel durchaus spürbar beeinträchtigen.

VI

1. Nach Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 finden die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Herstellung und Vermarktung von Zitrusfrüchten Anwendung.

Die fragliche Beihilfe verschafft den Ausführern und indirekt auch den Erzeugern von Zitrusfrüchten insofern einen besonderen Vorteil, als diese eine künstliche finanzielle Unterstützung erhalten, die sie auf dem Markt unter normalen Bedingungen nicht bekommen hätten. Sie führt somit zu einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen den Empfängern der Beihilfe und den Marktteilnehmern in Italien und den übrigen Mitgliedstaaten, die diese Beihilfe nicht erhalten.

Eine solche Beihilfe kann die Erzeuger dazu veranlassen, die Produktion von Zitrusfrüchten im derzeitigen Umfang aufrechtzuerhalten oder sogar noch zu steigern.

Die Maßnahme erfüllt somit die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages, wonach die betreffenden Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt grundsätzlich unvereinbar sind.

2. Überdies ist zu bedenken, daß diese Beihilfe ein Erzeugnis betrifft, das unter eine gemeinsame Marktorganisation fällt, und daß die Mitgliedstaaten nur begrenzt in das Räderwerk einer gemeinsamen Marktorganisation eingreifen können, die ein gemeinsames Preissystem umfaßt, da die Marktordnungsmaßnahmen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft fallen.

Die gemeinsamen Marktorganisationen sind als umfassende und erschöpfende Systeme zu betrachten, die den Mitgliedstaaten keine Möglichkeiten für ergänzende marktbezogene Maßnahmen lassen.

Die Gewährung der fraglichen Beihilfe verstößt gegen die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse, die als ein Regelwerk zu betrachten ist, das keine solche einzelstaatliche Beihilfe zuläßt.

Die geplante Beihilfe muß somit als Verstoß gegen die Gemeinschaftsvorschriften gelten.

3. Die Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages treffen auf die italienische Beihilfe offensichtlich nicht zu. Die Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 betreffen Ziele, deren Verwirklichung im Gemeinschaftsinteresse und nicht im Interesse einzelner Sektoren der Volkswirtschaft eines Landes liegt. Diese Ausnahmen sind jeweils restriktiv zu handhaben.

Insbesondere können die Ausnahmen nur dann Anwendung finden, wenn die Beihilfe zur Verwirklichung eines der in diesen Bestimmungen genannten Ziele erforderlich ist. Würden auch Beihilfen freigestellt, die eine solche Gegenleistung nicht erbringen, so würde dies zu Beeinträchtigungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und zu Wettbewerbsverfälschungen führen, die im Hinblick auf das Gemeinschaftsinteresse nicht zu rechtfertigen sind und den Erzeugern in bestimmten Mitgliedstaaten einen unzulässigen Vorteil verschaffen würden.

Im vorliegenden Fall läßt die Beihilfe eine solche Gegenleistung nicht erkennen. Weder die Mitteilungen der italienischen Regierung noch die Untersuchungen der Kommission berechtigen zu dem Schluß, daß die Beihilfe die Voraussetzungen für eine Freistellung gemäß Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages erfüllt.

Die Beihilfemaßnahme dient nicht der Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamen europäischen Interesse im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b), sondern läuft durch die potentielle Beeinträchtigung des Handels dem gemeinsamen Interesse zuwider.

Ebensowenig handelt es sich um eine Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben des betreffenden Staates im Sinne derselben Vorschrift.

Im Hinblick auf die Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) (Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten bzw. zur Förderung bestimmter Wirtschaftszweige im Sinne von Buchstabe c)) ist zu sagen, daß die fragliche Beihilfe nicht geeignet ist, die Lage des begünstigten Wirtschaftssektors

dauerhaft zu verbessern, da sich dieser nach Beendigung der Beihilfegewährung in derselben strukturellen Lage befände wie vor dem staatlichen Eingriff.

Die Beihilfe schafft nämlich für die Ausführer der betroffenen Erzeugnisse einen künstlichen Anreiz, ihr Exportvolumen beizubehalten oder gar auszuweiten, als sie es ohne eine solche Beihilfe tun würden. Somit wirkt sie sich auch nachteilig auf die Sanierung des Sektors aus. Zudem können die Arbeitsplätze in den Betrieben des Sektors durch die fraglichen Maßnahmen nicht dauerhaft gesichert werden.

Die Beihilfe ist somit als Betriebsbeihilfe für die betroffenen Unternehmen anzusehen. Die Kommission hat solche Beihilfen von jeher grundsätzlich untersagt, da ihre Gewährung nicht an die Bedingungen geknüpft ist, die die Anwendung einer der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) rechtfertigen würden.

Im übrigen schließt die Tatsache, daß die fragliche Beihilfemaßnahme gegen die Vorschriften der einschlägigen gemeinsamen Marktorganisation verstößt, die etwaige Anwendung einer der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 des Vertrages von vornherein aus.

4. Die Beihilfe ist demnach mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 92 des Vertrages unvereinbar und darf daher nicht vergeben werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom CIPE (Comitato Interministeriale per la Programmazione Economica) beschlossene und in der Entscheidung der AIMA (Azienda di Stato per gli interventi nel Mercato Agricolo) vom 23. Oktober 1990 vorgesehene Beihilfemaßnahme für die Ausfuhr von Zitrusfrüchten in die osteuropäischen Länder und in die Sowjetunion ist gemäß Artikel 92 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf nicht durchgeführt werden.

Artikel 2

Die italienische Regierung teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 1992

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1993

zur Aufhebung der Entscheidung zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(93/176/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und
Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1634/91 ⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen
Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver
ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche
alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen
werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2011/91 ⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach
denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in
einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich
und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer
Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 93/141/EWG der Kommission ⁽⁷⁾
wurde dieser Ankauf in Dänemark ausgesetzt. Aus denAngaben über die Marktpreise geht hervor, daß die
Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1547/87 derzeit in diesem Mitgliedstaat nicht mehr
erfüllt ist. Daher ist die obengenannte Entscheidung
aufzuheben.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/141/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark
gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 56 vom 9. 3. 1993, S. 43.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

über Schutzmaßnahmen hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit in den Niederlanden und Italien

(93/177/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Februar 1993 war die Lage in der Gemeinschaft hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit so heikel, daß die Kommission mit der Entscheidung 93/128/EWG⁽³⁾ mit bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den Niederlanden und in Italien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit vorübergehende Schutzmaßnahmen erlassen hat.

Vorsorgliche Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 90/425/EWG sind so rasch wie möglich dem Ständigen Veterinärausschuß zu unterbreiten, der sie bestätigt, ändert oder aufhebt.

Am 4. März 1993 wurde im Rahmen einer Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses über die Seuchenlage und die zu treffenden Schutzmaßnahmen beraten. Die Sachverständigen gelangten zu dem Schluß, daß die mit der Entscheidung 93/128/EWG eingeführten Maßnahmen von kurzer Dauer sein und entsprechende Vorschläge der Kommission vorgelegt werden sollten.

Notwendige Schutzmaßnahmen gegen die Krankheit und insbesondere in bezug auf den innergemeinschaftlichen Handel müssen erlassen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 27. März 1993 müssen Schweine, die aus Italien und den Niederlanden in andere Mitgliedstaaten versendet werden, folgende Anforderungen erfüllen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 2. 3. 1993, S. 29.

1. Die verwendeten Transportmittel müssen vor und nach jedem Transport einer Reinigung und einer Desinfektion unterzogen werden. Fahrzeuge, die Schweine transportieren, müssen versiegelt sein.

2. Zucht- und Nutzschweine

— müssen für zehn Tage getrennt gehalten werden und auf eine binnen zehn Tagen vor Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung durchgeführte serologische Untersuchung auf VSKV-Antikörper negativ reagiert haben, oder

— sie müssen in einem kontrollierten VSK-freien Betrieb gemäß dem Anhang geboren und von Geburt an oder zumindest in den 30 Tagen vor ihrem Versand dort gehalten worden sein, und

— sie dürfen während ihrer Beförderung zum Bestimmungsort nicht mit Schweinen in Berührung kommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

3. Schlachtschweine

a) müssen aus einem kontrollierten VSK-freien Betrieb gemäß dem Anhang stammen und zumindest 30 Tage vor ihrem Versand in diesem Betrieb gehalten worden sein, oder

b) sie müssen aus einem Betrieb stammen, — bei dessen Schweinebestand keine VSKV-Antikörper nachgewiesen worden sind, wobei jeweils ein Tier je Bucht versandbestimmter Schweine untersucht wurde und der Test binnen 21 Tagen vor Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung durchgeführt worden ist ;

— dessen Schweine zumindest in den 30 Tagen vor ihrem Versand im Betrieb gehalten worden sind, und

c) sie dürfen während ihrer Beförderung an den Bestimmungsort nicht mit Schweinen in Berührung kommen, die diese Anforderungen nicht erfüllen.

Artikel 2

Die Sammelstellen (Sammelzentren), die im Verlaufe der Beförderung von Schweinen vom Ursprungsbetrieb zum Bestimmungsort benutzt werden können, sind der Kommission und den Mitgliedstaaten vor dem 27. März 1993 zu melden. Diese Sammelstellen werden von den zuständigen Behörden überwacht. Jegliche Änderungen der Liste der gemeldeten Sammelstellen nach dem 27. März 1993 werden der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Artikel 3

Die Niederlande erlassen unverzüglich die erforderliche Gesetzgebung in bezug auf Layout und Ausstattung von Sammelzentren, damit das betreffende Zentrum und alle darin befindlichen Gegenstände ordnungsgemäß und gründlich gereinigt und desinfiziert werden können. Die Sammelstellen sind nach jedem Freiwerden und auf alle Fälle nach jedem Betriebstag zu reinigen und zu desinfizieren.

Artikel 4

Die in der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽¹⁾ vorgesehene Tiergesundheitsbescheinigung, die Schweinesendungen aus den Niederlanden und aus Italien beiliegen muß, ist um folgenden Vermerk zu ergänzen :

„Tiere gemäß der Entscheidung 93/177/EWG der Kommission vom 26. März 1993 mit Schutzmaß-

nahmen hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit in den Niederlanden und in Italien“.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie bis 27. März 1993 mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon. Die Entscheidung gilt bis 1. August 1993. Sie wird bis zum 1. Mai 1993 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der laufenden serologischen Untersuchungen überprüft. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jede Woche die Untersuchungsergebnisse.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

ANHANG

Kontrollierte VSK-freie Betriebe

Als kontrolliert VSK-freier Betrieb gilt jeder Betrieb, dessen Schweinepopulation

- i) auf eine erste VSKV-Antikörper-Untersuchung negativ reagiert hat. Für die Untersuchung wurden Blutproben verwendet, die Zuchtsauen nach folgendem Stichprobeverfahren entnommen worden sind :

Anzahl Zuchtsauen	Untersuchte Zuchtsauen
< 50 Sauen	Alle Sauen
50 — 200 Sauen	50 Sauen
> 200 Sauen	60 Sauen

Umfaßt die Schweinepopulation auch Nutzschweine, so werden für die erste Antikörperuntersuchung auch Blutproben von jeweils einem Nutzschwein je Schweinebucht des Betriebes, höchstens jedoch 60 Proben, getestet ;

- ii) in ein laufendes serologisches Reihenuntersuchungsprogramm zum Nachweis von VSKV-Antikörpern eingebunden ist, wobei 50 % jeder Sendung von geschlachteten Zuchtsauen untersucht werden und alle Tests negativ ausgefallen sein müssen ;
- iii) im Fall der Einstellung von Schweinen aus den Niederlanden und aus Italien nur Tiere aus Betrieben aufnehmen darf, die den Status „kontrolliert VSK-frei“ besitzen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

mit Schutzmaßnahmen hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit

(93/178/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Februar 1993 war die Lage in der Gemeinschaft
hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit so heikel,
daß die Kommission mit der Entscheidung 93/128/
EWG⁽³⁾ mit bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den
Niederlanden und in Italien bezüglich der vesikulären
Schweinekrankheit vorübergehende Schutzmaßnahmen
erlassen hat.Die Mitgliedstaaten müssen allgemeine Schutzmaß-
nahmen erlassen. Die besondere Seuchenlage in den
Niederlanden und in Italien erforderte jedoch besondere
Maßnahmen, die mit der Entscheidung 93/128/EWG
festgelegt worden sind.Es kann vorkommen, daß VSKV-Infektionen verborgen
bleiben, weil typische klinische Krankheitssymptome
fehlen.Eine serologische Reihenuntersuchung von Schweinen
auf VSKV-Antikörper würde über zuvor verborgen geblie-
bene Infektionen Aufschluß geben. Reihenuntersu-
chungen auf Antikörper sollten über einen Zeitraum von
drei Monaten in allen Mitgliedstaaten durchgeführt
werden.Das VSKV-Virus bleibt außerhalb des Schweins für lange
Zeit lebensfähig und kann über Transportmittel, die
Träger des Ansteckungsstoffes sind, Schweine während
der Beförderung infizieren.Die gründliche und regelmäßige Reinigung und Desin-
fektion der für Schweine verwendeten Transportmittel
dürfte das Risiko einer transportbedingten Verschleppung
der vesikulären Schweinekrankheit mindern.Mit der Richtlinie 92/119/EWG des Rates⁽⁴⁾ wurden
allgemeine Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämp-
fung bestimmter Tierseuchen sowie besondereMaßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit
eingeführt.Die in der genannten Richtlinie vorgesehenen
Maßnahmen sind von allen Mitgliedstaaten bis spätestens
1. Oktober 1993 umzusetzen.Bei Ausbruch der vesikulären Schweinekrankheit leiten
die Mitgliedstaaten Seuchenbekämpfungs- und -tilgungs-
maßnahmen ein, einschließlich solche, die — namentlich
in der Richtlinie 92/119/EWG — bereits festgelegt sind.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Mitgliedstaaten führen zum Nachweis von
VSKV-Antikörpern eine serologische Reihenuntersu-
chung nach dem Verfahren des Anhangs durch. Die
Ergebnisse dieser Untersuchungen werden der Kommis-
sion zweiwöchentlich mitgeteilt. Die Reihenuntersu-
chungen werden am 1. August 1993 abgeschlossen.(2) Die Kommission analysiert die Ergebnisse der Anti-
körper-Reihenuntersuchung gemäß Absatz 1. Sie kann
diese Entscheidung im Lichte der Analyseergebnisse
ändern.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten folgendes :

- Sie tragen dafür Sorge, daß alle Teile des Transport-
netzes, auch Sammelstellen, die zur Beförderung von
Schweinen benutzt werden, gründlich und regelmäßig
gereinigt und desinfiziert werden ;
- sie tragen dafür Sorge, daß die im Fall von
Ausbrüchen der vesikulären Schweinekrankheit ange-
wandten Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen den
Maßnahmen gemäß den Artikeln 4, 5 und 10 und
Anhang II Kapitel 1 Nummern 4, 7 und 8 der Richt-
linie 92/119/EWG entsprechen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 2. 3. 1993, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 69.

ANHANG

Serologische Reihenuntersuchungen auf VSKV-Antikörper

I. Allgemeine Reihenuntersuchungen — alle Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten führen über einen Zeitraum von drei Monaten eine Reihenuntersuchung anhand von Probenmaterial durch, das entnommen wird von

- mindestens 50 % aller geschlachteten Zuchteber, nach dem Zufallsprinzip ausgesucht,
- mindestens 5 % aller geschlachteten Zuchtsauen, nach dem Zufallsprinzip ausgesucht,
- Schweinen in Betrieben, die mit Schweinen in Verbindung gebracht wurden, die zwischen Juni 1992 und dem 26. Februar 1993 aus Italien oder den Niederlanden eingeführt worden sind.

Die Mitgliedstaaten können jedoch alternativ andere Schweine als die genannten Zuchteber und Zuchtsauen einer Reihenuntersuchung unterziehen. Das Reihenuntersuchungsprogramm wird so schnell wie möglich im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

II. Reihenuntersuchungen im Umkreis von 3 km um Seuchenherde

Sofern dies noch nicht erfolgt ist, werden die Schweinebestände aller Betriebe im Umkreis von 3 km um Seuchenherde, die nach dem 1. März 1992 gemeldet worden sind, und die Schweinebestände von Betrieben, die im Anschluß an Seuchenausbrüche nach dem 1. März 1992 wiederbelegt worden sind, serologischen Reihenuntersuchungen unterzogen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden der Kommission mitgeteilt.

Die Reihenuntersuchungen werden nach Maßgabe des Anhangs IV Nummern 1 und 2 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates⁽¹⁾ durchgeführt.

III. Serologische Untersuchungen im Rahmen gemeinschaftlicher Überwachungsprogramme

1. An einem Überwachungsprogramm beteiligte nationale Laboratorien sollten verwenden :
 - entweder
 - a) den Serumneutralisationswert (SNT)
 - oder
 - b) den Flüssigphasen-Blocking ELISA oder den kompetitiven Blocking ELISA oder den indirekten Trapping ELISA oder jeden sonstigen ELISA, der sich als vergleichbar erwiesen hat und bei dem das Referenzserum positiv reagiert (zur Bestätigung zweifelhafter oder positiver Seren ist der SNT zu verwenden).
2. Laboratorien mit begrenzter Erfahrung mit VSK-Untersuchungen können zweifelhafte und positive Seren zwecks Bestätigung einem der erfahrenen Laboratorien, vorzugsweise Pirbright, zusenden.
3. Ein Serum mit schwacher positiver Reaktion⁽²⁾, das vom Pirbright-Labor als Referenzserum verteilt wird, muß in den nationalen Laboratorien positive Ergebnisse erbringen.
4. Laboratorien, die die genannten Tests durchführen, sollten die Empfindlichkeit ihrer Testverfahren mittels des in Punkt 3 genannten positiven Referenzserums, das vom Pirbright-Labor zusammen mit dem dort durchgeführten Versuchsprotokoll verteilt wird, prüfen.
5. Die Laboratorien sollten den UK-72-Virusstamm oder einen gleichwertigen Stamm verwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.

⁽²⁾ Ein schwach positives Serum wird bei einem SNT-Test im Pirbright-Labor einen Titer zwischen 1/64 und 1/128 (Entverdünnung) aufweisen, wobei das an die beteiligten Laboratorien verteilte Pirbright-Protokoll verwendet wird.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1993

zur Aufhebung der Entscheidung 93/128/EWG zu bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den Niederlanden und Italien bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit

(93/179/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom
26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und
tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen
Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im
Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Februar 1993 war die Lage in der Gemeinschaft
hinsichtlich der vesikulären Schweinekrankheit so heikel,
daß die Kommission mit der Entscheidung 93/128/
EWG⁽³⁾ mit bestimmten Vorsorgemaßnahmen in den
Niederlanden und in Italien bezüglich der vesikulären
Schweinekrankheit vorübergehende Schutzmaßnahmen
erlassen hat.Vorsorgliche Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der
Richtlinie 90/425/EWG sind so rasch wie möglich dem
Ständigen Veterinärausschuß zu unterbreiten, der sie
bestätigt, ändert oder aufhebt.Am 4. März 1993 wurde im Rahmen einer Sitzung des
Ständigen Veterinärausschusses über die Seuchenlage und
die zu treffenden Schutzmaßnahmen beraten. Die
Sachverständigen gelangten zu dem Schluß, daß die mit
der Entscheidung 93/128/EWG eingeführten
Maßnahmen von kurzer Dauer sein und entsprechende
Vorschläge der Kommission vorgelegt werden sollten.Bestimmte Schutzmaßnahmen, zugeschnitten auf die
Situation in den Niederlanden und Italien, müssen
erlassen werden.Die durch die Entscheidung 93/128/EWG eingeführten
zwischenzeitlichen Maßnahmen müssen aus Gründen der
Klarheit aufgehoben werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/128/EWG wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 27. März 1993.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. Nr. L 50 vom 2. 3. 1993, S. 29.